

Handelsvertrag
zwischen
der Schweiz und Italien.
(Übersetzung nach dem französischen Originaltext.)

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König von Italien,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft zwischen den beiden Ländern enger zu schliessen und ihre gegenseitigen Handelsbeziehungen auszudehnen, haben beschlossen, einen neuen Vertrag zu vereinbaren und für diesen Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Dr. A. Frey, Nationalrat, Präsident des schweizerischen Handels- und Industrievereins;

Herrn Prof. Dr. E. Laur, Direktor des schweizerischen Bauernverbandes;

Herrn Dr. E. Wetter, Generalsekretär im eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement;

Herrn A. Gassmann, schweizerischen Oberzolldirektor;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn L. Lucioli, Ritter des Gr.-Kr., Staatsrat und Generaldirektor der Zölle und der indirekten Steuern;

Herrn Dr. A. Di Nola, Ritter des Gr.-Kr., Generaldirektor des Handels im Ministerium für Industrie und Handel;

Herrn Prof. M. Carlucci, Gr.-Off., Generalinspektor der Landwirtschaft im Ministerium für Landwirtschaft;

Herrn G. Silvestri, Gr.-Off., a. Präsident des allgemeinen Bundes der italienischen Industrie;

Herrn Comm. Prof. A. Marescalchi, Abgeordneten im italienischen Parlament;

die, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben :

Artikel 1.

Die vertragschliessenden Teile sichern sich gegenseitig für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr die Rechte und die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Jeder der vertragschliessenden Teile verpflichtet sich demnach, den andern unentgeltlich und sofort an allen Vorrechten und Begünstigungen teilnehmen zu lassen, die er in den genannten Beziehungen, namentlich was den Betrag, die Sicherstellung und die Erhebung der in dieser Übereinkunft oder anderweitig festgesetzten Zölle, die Zollniederlagen (einschliesslich der Behandlung der Einfuhr, Ausfuhr und Bewahrung der Waren in Freihäfen, Freibezirken oder öffentlichen Lagerhäusern), die innern Abgaben, die Zollformalitäten und die zollamtliche Behandlung der Güter und die auf Rechnung des Staates, der Provinzen, der Kantone oder der Gemeinden erhobenen Akzisen oder Verbrauchssteuern anbetrifft, einer dritten Macht zugestanden hat oder noch zugestehen wird.

Ausgenommen sind jedoch die Begünstigungen, die zur Erleichterung des Grenzverkehrs andern Nachbarstaaten gegenwärtig bewilligt sind oder künftig bewilligt werden könnten, sowie diejenigen, die sich aus einer von einem der vertragschliessenden Teile bereits abgeschlossenen oder erst in Zukunft abzuschliessenden Zollunion ergeben.

Artikel 2.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Handel nicht durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote irgendwelcher Art zu hindern.

Ausnahmen von dieser Regel dürfen stattfinden :

1. unter ausserordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedarf;
2. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit;
3. aus gesundheits- und viehseuchenpolizeilichen Gründen, sowie zum Schutze der Pflanzen gegen Krankheiten, Insekten, Parasiten und andere Schädlinge jeder Art;
4. mit Rücksicht auf die Staatsmonopole.

Artikel 3.

Die italienischen Einfuhrzölle auf den in der Beilage A des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Erzeugnissen schweizerischen

Ursprungs und schweizerischer Herkunft und die schweizerischen Einfuhrzölle auf den in der Beilage C bezeichneten Erzeugnissen italienischen Ursprungs und italienischer Herkunft sollen die in den erwähnten Beilagen angegebenen Ansätze nicht übersteigen.

Ebenso sollen die Ausfuhrzölle im Warenverkehr zwischen den beiden Ländern die in den Beilagen B und D angegebenen Ansätze nicht übersteigen.

Artikel 4.

Wenn der eine der beiden vertragschliessenden Teile die Erzeugnisse eines dritten Landes mit höhern Zöllen belegt als sie auf die gleichen Erzeugnisse, die aus dem andern Teile stammen oder herkommen, anzuwenden sind, oder falls er die Waren eines dritten Landes Einfuhrverboten oder Einfuhrbeschränkungen unterwirft, die auf die gleichen Waren des andern vertragschliessenden Teiles keine Anwendung finden, so ist er berechtigt, sofern es die Umstände erfordern sollten, die Anwendung der niedrigen Zölle auf die Erzeugnisse aus dem andern Teile oder deren Zulassung zur Einfuhr davon abhängig zu machen, dass Ursprungszeugnisse vorgelegt werden, die von den zu diesem Zwecke im Einverständnis zwischen den beiden Regierungen bezeichneten Behörden ausgefertigt sind.

Die Gebühr für die Ausstellung der Ursprungszeugnisse oder für das Konsularvisum, falls dieses vom Einfuhrland verlangt wird, soll einen Franken per Stück nicht übersteigen.

Bestehen Zweifel über den Ursprung einer Ware oder über die Genauigkeit eines Ursprungszeugnisses, so soll jede Prüfung oder Untersuchung, die auf das Gesuch der zuständigen Behörde des Einfuhrlandes hin auf dem Gebiete des Ausfuhrlandes erforderlich sein sollte, durch die im Einverständnis mit der zuständigen Behörde des Einfuhrlandes zu diesem Zwecke von der Regierung des Ausfuhrlandes bezeichneten Stellen vorgenommen werden.

Artikel 5.

Wenn der eine oder der andere der vertragschliessenden Teile die Einfuhrfreiheit irgendeiner Warengattung an die Erfüllung besonderer Bedingungen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihres Reinheitsgrades oder ähnlicher Eigenschaften knüpft, so wird die Regierung des Teils, der diese Massnahmen getroffen hat, der Regierung des andern Teils alle darauf bezüglichen Vorschriften sowie die allgemeine Geltung besitzenden Weisungen

mitteilen. Gegebenenfalls werden die beiden Regierungen gemeinsam prüfen, ob die Kontrollformalitäten an der Grenze, zum Zwecke der Verifikation der Erfüllung der oben erwähnten Bedingungen, vermittels Zeugnissen vereinfacht werden können, die in guter und gehöriger Form durch die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes ausgestellt sind. Auch wenn die Vorweisung dieser Zeugnisse zugelassen wird, hat das Einfuhrland das Recht, deren Genauigkeit zu prüfen und sich über die Identität der Ware zu vergewissern. Die Vereinbarungen dieser Art sollen in keiner Weise die Untersuchungen beschränken, die die Zollorgane zum Zwecke der Klassifikation der Waren vornehmen.

Artikel 6.

Seide und Waren aller Art aus reiner oder gemischter Seide, die aus einem Lande in das andere eingeführt werden, um dort gebleicht, gefärbt, wieder gefärbt, bedruckt, appretiert oder einer andern ähnlichen Veredlungsarbeit unterworfen zu werden, und die hierauf in das Versandland zurückkehren, bleiben von allen Ein- und Ausfuhrzöllen befreit.

Artikel 7.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich gegenseitig, die Einfuhr aller Arzneistoffe und zusammengesetzten Heilmittel aus dem andern Lande in ihr Gebiet zu gestatten, ohne dass irgendwelche Genehmigung aus gesundheitspolizeilichen Gründen erforderlich wäre. Es bleibt jedoch das Recht vorbehalten, gegebenenfalls Kontrollmassnahmen zu treffen, die zwischen den beiden Ländern zu vereinbaren wären.

Alle zusammengesetzten Heilmittel müssen auf jedem Behältnis eine Etikette tragen mit genauer Angabe:

1. der Produkte, aus denen das Heilmittel besteht, und zwar nicht nach ihrer chemischen Formel, sondern nach der in der ärztlichen Praxis angenommenen Benennung;
2. der Dosis der genannten Produkte.

Es besteht Einverständnis darüber, dass in den Arzneistoffen und zusammengesetzten Heilmitteln die Sera, Virus, Impfstoffe, Toxine und ähnlichen Erzeugnisse nicht inbegriffen sind.

Allgemein sollen die aus dem einen der beiden Länder in das andere eingeführten Heilmittel nicht ungünstiger behandelt werden als die Heilmittel einheimischer Produktion.

Artikel 8.

Bei der Durchfuhr sollen Waren aller Art gegenseitig von jedem Durchfuhrzoll befreit sein, ob sie nun direkt transitieren oder während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich ferner, die Durchfuhr keinen Formalitäten oder andern Massnahmen zu unterwerfen, durch welche sie gehemmt werden könnte.

Artikel 9.

Bei der Zollabfertigung voluminöser und schwerer, nach dem Bruttogewicht zu verzollender Waren, welche offen auf die Eisenbahnwagen verladen und auf denselben durch Gerüste oder andere Einrichtungen befestigt sind, die an den Wagen dauernd oder vorübergehend angebracht wurden, soll der Zoll ohne Einrechnung des Gewichts der Gerüste oder Einrichtungen erhoben werden, sofern diese augenscheinlich nur dazu dienen, den Wagen für den Transport von Waren der genannten Art herzurichten und letztere während der Fahrt auf dem Wagen festzuhalten.

Die Gerüste oder Einrichtungen sind in diesem Falle als integrierende Bestandteile der Wagen anzusehen und wie diese zu behandeln.

Wenn jedoch die an den Wagen vorübergehend angebrachten Gerüste oder Einrichtungen solcher Art sind, dass die Möglichkeit, davon nach ihrer Wegnahme von den Wagen irgendeinen Gebrauch zu machen, nicht ausgeschlossen ist, so ist der Zoll befugt, die Sicherstellung des Zollbetrages zu verlangen, dem sie im Falle getrennter Einfuhr unterliegen würden.

Artikel 10.

Die auf der Erzeugung, der Zubereitung oder dem Verbrauch irgendeines Artikels lastenden Abgaben dürfen für die aus dem einen in das andere Land eingeführten Artikel nicht höher oder lästiger sein als für die inländischen Erzeugnisse.

Diese Bestimmung soll jedoch auf Waren, die den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden, sowie auf die Rohstoffe zu deren Herstellung, nicht angewandt werden.

Artikel 11.

Jeder der vertragschliessenden Teile verpflichtet sich, ohne die Einwilligung des andern Teils für keinen Artikel Ausfuhr-

prämien zu gewähren, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form es auch sein möchte.

Die Zölle, die auf den zur Erzeugung oder Zubereitung einheimischer Waren verwendeten Stoffen lasten, sowie die innern Abgaben, die die Erzeugung oder Zubereitung der gleichen Waren oder der bei ihrer Herstellung gebrauchten Stoffe belasten, dürfen jedoch bei der Ausfuhr der Waren, die aus den solchen Zöllen oder Abgaben unterliegenden Stoffen hergestellt wurden oder die die fraglichen Abgaben entrichtet haben, ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

Artikel 12.

Die Erzeugnisse, die den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden, sowie die zur Herstellung von monopolisierten Erzeugnissen verwendbaren Stoffe können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagstaxe auch in dem Falle unterworfen werden, in welchem die gleichartigen Erzeugnisse oder Stoffe des Inlandes ihr nicht unterliegen.

Diese Taxe soll zurückerstattet werden, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgewiesen wird, dass die besteuerten Stoffe eine die Herstellung eines Monopolartikels ausschliessende Verwendung gefunden haben.

Artikel 13.

Die vertragschliessenden Teile behalten sich das Recht vor, diejenigen Erzeugnisse, die im Inlande mit einer Fabrikations- oder andern Abgabe belastet sind, oder die aus solchen Abgaben unterliegenden Stoffen hergestellt werden, einer Abgabe zu unterwerfen, die der innern fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 14.

Für den Fall, dass Italien die obligatorische Kontrolle der Gold-, Silber- und Platinwaren (Bijouterie, Goldschmiedearbeiten, Juwelierwaren, Uhren und Uhrenschalen usw.) einführen würde, sollen die aus der Schweiz eingeführten Waren dieser Art keine höhern Gebühren entrichten als die Gegenstände italienischer Fabrikation, und es sollen die Kontrollformalitäten so einfach als möglich gestaltet werden.

Artikel 15.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, an den Hauptzugängen der beide Staaten verbindenden Strassen Grenz-

bureaux zu unterhalten, mit gehöriger und ausreichender Ermächtigung zum Bezug der Zollgebühren, sowie zur Vornahme der Transitabfertigungen auf den anerkannten Transitstrassen.

Die zur Abfertigung bei allen Verkehrsarten erforderlichen Formalitäten sollen beiderseits soweit als möglich vereinfacht und beschleunigt werden.

Artikel 16.

Um den Grenzverkehr zu erleichtern, sollen die folgenden Erzeugnisse von Besitzungen, die innerhalb einer Zone von je 10 Kilometer auf jeder Seite der Grenze gelegen sind und die durch Bewohner des im andern Lande gelegenen Teils dieser Zone bebaut oder bewirtschaftet werden, gegenseitig von allen Eingangs-, Ausgangs- oder Verkehrsabgaben befreit sein:

Getreide in Garben oder in Ähren;

Heu, Stroh und Grünfutter;

frische Früchte, unverpackt oder nur in Säcken oder offenen Körben, mit Ausnahme der frischen Weintrauben;

frische Gemüse.

Ebenso sind abgabefrei: Dünger, Schlamm aus Sümpfen, Mull, Sämereien, Pflanzen, Stangen, Rebstecken, die tägliche Nahrung der Arbeiter, ferner Tiere und landwirtschaftliche Geräte jeder Art; alles Gegenstände, die zur Bebauung der betreffenden Besitzungen dienen, unter Vorbehalt der Kontrolle und der Befugnis zur Unterdrückung im Falle von Hintergehungen, sowie in bezug auf die Tiere und die landwirtschaftlichen Geräte unter Vorbehalt der Verpflichtung zur Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr.

Die im andern Staate ansässigen Eigentümer oder Bebauer von solchen Landgütern sollen allgemein für die Bewirtschaftung ihres Eigentums die gleichen Vorteile geniessen wie die am Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, dass sie sich den administrativen oder polizeilichen Bestimmungen unterziehen, die für die Landesangehörigen gelten.

Artikel 17.

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr innerhalb der festgesetzten Fristen und unter Vorbehalt der Kontrollmassnahmen und der Befugnis zur Unterdrückung im Falle von Hintergehungen, wird das vom Gebiete des einen der beiden Länder in das andere, gemäss den Vorschriften des letztern, zur Winterung, zur Sömmerung oder auf die Alpweiden geführte Vieh gegenseitig von den Einfuhr- und Ausfuhrzöllen befreit.

Die beiden Länder werden gemeinsam die Bedingungen für die Zulassung des Viehs des einen der beiden Länder in das andere zu den oben erwähnten Zwecken prüfen.

Artikel 18.

Unter der Verpflichtung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr innerhalb der Frist von sechs Monaten und des Identitätsnachweises sollen Fahrzeuge jeder Art (einschliesslich der Fahrräder und Motorfahrräder) und Lasttiere, die die Grenze nur zu dem Zwecke überschreiten, Personen oder Waren von dem einen der beiden Länder ins andere zu befördern, gegenseitig von allen Einfuhr- und Ausfuhrzöllen befreit sein. Zu den gleichen Bedingungen wird die zeitweilige zollfreie Zulassung der Gespanne und des zum üblichen Gebrauche während des Transports auf diesen Fahrzeugen befindlichen Zubehörs gewährt.

Die vorstehend erwähnten Verkehrsmittel, die Personen oder Waren vom einen Land ins andere verbringen, haben auf die vorgesehene Zollfreiheit auch dann ein Anrecht, wenn sie auf ihrer Rückreise eine neue Ladung tragen, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort, wo diese neue Ladung aufgenommen wurde.

Es besteht ausserdem Einverständnis darüber, dass die Bestimmungen dieses Artikels auch auf Möbelwagen jeder Art, sowie auf Möbelkasten Anwendung finden, ob sie nun die Grenze auf der Strasse oder auf der Eisenbahn überschreiten.

Artikel 19.

Unter der Verpflichtung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr innerhalb der Frist von zwölf Monaten und des Identitätsnachweises wird gegenseitig die zollfreie Einfuhr und Ausfuhr zugestanden :

1. für Gegenstände zur Reparatur;
2. für zollpflichtige Muster, inbegriffen solche von Handelsreisenden, aber mit Ausnahme von Lebensmitteln, Getränken und Tabak;
3. für die Werkzeuge, Instrumente und mechanischen Geräte, die in Italien durch ein schweizerisches Haus oder in die Schweiz durch ein italienisches Haus eingeführt werden, um dort durch sein Personal Montierungs-, Probe-, Reparatur- oder andere ähnliche Arbeiten ausführen zu lassen, gleichviel ob die genannten Gegenstände in Sendungen oder durch das Personal selbst zur Einfuhr gelangen;

4. für Maschinenteile, die zur Probe aus dem einen der beiden Länder in das andere gesandt werden (wie z. B. Wellen zum Einfassen in die Lager usw.);
5. für Modelle zum Gebrauch in Giessereien, aus Holz oder andern Stoffen.

Die zollfreie Einfuhr und Ausfuhr wird unter der Verpflichtung der Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr innerhalb der Frist von sechs Monaten und gegen Nachweis der Identität ebenfalls gegenseitig zugestanden für gezeichnete und schon gebrauchte Säcke, Kisten, Fässer (aus Holz, Eisen, Steingut oder andern Stoffen), Korbflaschen, Körbe und andere ähnliche Behältnisse, die leer eingebracht werden, um gefüllt wieder zur Ausfuhr zu gelangen oder die leer wieder eingeführt werden, nachdem sie gefüllt ausgeführt wurden.

Die in der Zusatzbestimmung zu Artikel 15 erwähnten Zollämter sollen sofort beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags mit den nötigen Kompetenzen ausgerüstet werden, um von sich aus ohne irgendwelche Verspätung die zeitweilige Einfuhr der in diesem Artikel aufgezählten Gegenstände gestatten zu können.

Artikel 20.

Wenn Waren, die aus einem der beiden Länder in das andere befördert werden und die sich noch im Zollgewahrsam befinden, von deren Adressaten nicht angenommen oder aus andern Gründen an den ursprünglichen Absender zurücktransportiert werden sollten, im gleichen Zustand wie sie angekommen sind, so wird die Wiederausfuhr ohne Entrichtung oder unter Rückvergütung des Einfuhrzolles gestattet, auch wenn das Zollamt die Besichtigung bereits vorgenommen und die Zölle erhoben hat.

Artikel 21.

Unbeschadet des Mitgenusses grösserer Vorteile, die sich aus der Meistbegünstigung ergeben können, haben Kaufleute, Fabrikanten und andere Produzenten des einen der beiden Länder sowie ihre Reisenden gegen Vorweisung einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Ausweiskarte und unter Beachtung der im Gebiet des andern Landes vorgeschriebenen Formalitäten das Recht, in diesem Lande Ankäufe für ihren Handel, ihre Fabrikation oder eine andere Unternehmung zu machen und dort bei Personen oder Häusern, die die angebotenen Waren wieder verkaufen oder sie in ihrem Berufe oder Gewerbe verwenden,

Bestellungen aufzusuchen, ohne dafür irgendwelche Abgabe oder Taxe entrichten zu müssen. Sie dürfen Muster oder Modelle mit sich führen, aber keine Waren, ausser in den Fällen, in denen dies den einheimischen Handelsreisenden gestattet ist.

Die im ersten Absatz dieses Artikels erwähnte Ausweiskarte ist nach dem in der Beilage E dieses Vertrags enthaltenen Formular auszufertigen. Gegen Vorweisung dieser von einem der beiden Länder ausgestellten Karte wird im andern Lande den Handelsreisenden eine neue Karte abgegeben, die ihnen gestattet, dort ihre Verkaufs- und Kaufgeschäfte gemäss den Angaben im ersten Absatz dieses Artikels abzuwickeln.

Was den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder ein Gewerbe ausüben noch Handel treiben, betrifft, so finden die obigen Bestimmungen darauf keine Anwendung, und die vertragschliessenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

Artikel 22.

Indem sie sich auch in dieser Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zusichern und unter Vorbehalt der Ausnahmen und Einschränkungen, die durch die Bestimmungen der beiden Länder festgesetzt sind, erklären die beiden vertragschliessenden Teile, allen anonymen, genossenschaftlichen oder sonstigen Handels-, Industrie-, landwirtschaftlichen oder Finanzgesellschaften (einschliesslich der öffentlichen und privaten Versicherungsinstitute), die nach den Gesetzen des einen der beiden Länder gebildet und ermächtigt sind, gegenseitig die Befugnis einzuräumen, sich auf dem Gebiete des andern Landes oder seiner Besitzungen niederzulassen, dort Zweiggeschäfte zu gründen, ihre wirtschaftliche Tätigkeit und alle ihre Rechte auszuüben sowie vor Gericht, sei es als Kläger oder Beklagte, aufzutreten, unter der einzigen Bedingung, dass sie sich nach den Gesetzen (inbegriffen die Finanzgesetze) dieses Staates und seiner Besitzungen richten.

Artikel 23.

Wenn über die Auslegung dieses Vertrages, mit Einschluss der Anlagen A bis F, Streitigkeiten entstehen sollten und der eine der vertragschliessenden Teile verlangt, dass sie einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden, so soll der andere Teil hierzu seine Einwilligung geben, und zwar auch für

die Entscheidung der Vorfrage, ob die Streitigkeit sich auf die Auslegung des Vertrages beziehe. Der Beschluss der Schiedsrichter soll verbindliche Kraft haben.

Artikel 24.

Dieser Vertrag soll am 20. Februar 1923 in Kraft treten und die bezüglichen Ratifikationen sollen nach beidseitiger Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten in Bern ausgetauscht werden.

Der Vertrag ist für die Dauer eines Jahres, von seinem Inkrafttreten an gerechnet, abgeschlossen. Falls er jedoch nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird, so gilt er stillschweigend für unbestimmte Zeit verlängert. Er kann dann jederzeit gekündigt werden und wird während sechs Monaten, vom Tage der Kündigung an, vollziehbar bleiben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Zürich, in doppelter Ausfertigung, am siebenundzwanzigsten Januar eintausendneuhundertunddreiundzwanzig.

(L. S.) (gez.) **Alfred Frey.**

(L. S.) (gez.) **Ernst Laur.**

(L. S.) (gez.) **Ernst Wetter.**

(L. S.) (gez.) **A. Gassmann.**

(L. S.) (gez.) **Lucioli.**

(L. S.) (gez.) **Angelo di Nola.**

(L. S.) (gez.) **M. Carlucci.**

(L. S.) (gez.) **G. Silvestri.**

(L. S.) (gez.) **A. Marescalchi.**

Beilage A.**Zölle bei der Einfuhr in Italien.**

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	Abschnitt I. Tiere, Lebensmittel und Tabak. Kategorie I. Lebende Tiere.	per Stück	
6	Kühe	14. —	—
7	Jungochsen, Jungtiere und Rinder. <i>Ad 7.</i> Der vertragsmässigen Be- handlung nach dieser Position unter- liegen Jungtiere des Rinderge- schlechts, die höchstens vier Milch- zähne verloren haben .	10. —	—
8	Kälber. <i>Ad 8.</i> Der vertragsmässigen Behandlung nach dieser Position unterliegen Jungtiere des Rinder- geschlechts, die noch sämtliche Milchzähne haben.	10. —	—
10	Tiere des Ziegengeschlechtes	3. —	—
	Kategorie II. Fleisch, Fleischbrühen, Suppen und Eier.	per q	
aus 22 c	Würzen für Fleischbrühen und für Suppen, in Behältern im Gewichte von (Behälter inbegriffen) über 25 kg	30. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<i>Ad 22 c.</i> Die günstigste Behandlung nach dieser Position findet Anwendung auf Würzen für Fleischbrühen oder Suppen, flüssig, sirupartig oder in Teigform, mit oder ohne Kochsalz, ohne Zucker und ohne Fleischextrakt (Maggi-Würzen und ähnliche Produkte).	per q	
aus 23	Suppen, zubereitet, mit oder ohne Salz, ohne Zucker, eingedickt oder zusammengepresst (Maggisuppen und ähnliche Produkte), in Behältern im Gewichte (Behälter inbegriffen)		
a	bis zu 1 kg	30. —	—
b	von mehr als 1 kg	25. —	—
	<i>Ad aus 22 und aus 23.</i> Der Salzzusatz, den die in Nrn. aus 22 und aus 23 genannten Produkte enthalten können, darf bis zu 50 % betragen. Auf der 25 % übersteigenden Salzmenge sind jedoch die Monopolgebühren zu entrichten.		
	Kategorie III.		
	Milch und Käseerzeugnisse.		
26	Milch		
a	frisch oder nur sterilisiert	frei	—
	<i>Ad 26 a.</i> Unter dieser Tarifnummer wird ebenfalls die sterilisierte oder peptonisierte Milch, ohne Zusätze, auch in Flaschen oder Büchsen, verzollt.		

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle I. c.	Erhöbungs- koeffi- zienten
	Die Flaschen, in denen die Milch enthalten ist, werden zeitweilig zoll- frei zur Einfuhr zugelassen, unter der Bedingung, dass sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten wie- der ausgeführt werden.	per q	
<i>b</i>	kondensiert		
	1. ohne Zucker		
	<i>α.</i> in Pulver	15. —	—
	<i>β.</i> andere	10. —	—
	2. mit Zuckerzusatz		
	<i>α.</i> nicht über 40 %	30. —	—
	<i>Ad 26 b 2 α.</i> Von kondensierter Milch mit nicht über 40 % Zucker- zusatz wird der Fabrikationszu- schlag, der gleich den innern Fabri- kationsabgaben auf Zucker erster Klasse ist, im Verhältnis von 40 kg für je 100 kg Fertigware erhoben.		
	Diese Tarifnummer findet An- wendung auch wenn der Zucker- gehalt etwas über 40 % hinausgeht, ohne jedoch 42 % zu übersteigen.		
	<i>β.</i> über 40 %	55. —	—
	<i>Ad 26 b 2 β.</i> Von kondensierter Milch mit über 40 % Zuckerzusatz wird der Fabrikationszuschlag, der gleich den innern Fabrikationsab- gaben auf Zucker erster Klasse ist, im Verhältnis von 50 kg für je 100 kg Fertigware erhoben.		
aus 27	Kindermehl, mit einem Zuckerzusatz von		
<i>a</i>	nicht über 33 %	25. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p><i>Ad aus 27 a.</i> Von Kindermehl mit nicht über 33 % Zuckerzusatz wird der Fabrikationszuschlag, der gleich den innern Fabrikationsabgaben auf Zucker erster Klasse ist, im Verhältnis von 33 kg für je 100 kg Fertigware erhoben.</p> <p>Es ist dem Importeur freigestellt, an Stelle des festen Zolls von 25 L. den günstigsten Zoll, der auf Weizenmehl angewendet wird, zu entrichten, unter Zuschlag des Zolls, der auf das in der Ware enthaltene Zuckerquantum entfällt.</p> <p><i>Ad 26 und 27.</i> Bei der Verzollung der kondensierten Milch und des Kindermehls wird der natürliche Zuckergehalt der Milch nicht in Betracht gezogen.</p>	per q	
aus 29	<p>Rahm, frisch oder sterilisiert, ohne Zusätze, auch in Flaschen oder Büchsen</p> <p><i>Ad aus 29.</i> Die Flaschen, in denen der Rahm enthalten ist, werden zeitweilig zollfrei zur Einfuhr zugelassen, unter der Bedingung, dass sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten wieder ausgeführt werden.</p>	frei	—
aus 30	<p>Emmenthalerkäse (mit Einschluss von bernésine und petit bernois); Greyerzerkäse (Reib- und Tischkäse); Saanenkäse, Sbrinz und andere Spalenkäse; «formaggio dolce», «formaggio della paglia»</p>	8. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p>Ebenfalls nach dieser Position verzollt werden Emmenthaler und Greyerzer in Schachteln (Emmenthaler Schachtelkäse, Petit-Gruyère in Schachteln, Emmenthaler und Greyerzer Käsekonserven in Schachteln oder Büchsen).</p> <p><i>Ad aus 30.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es besteht Einverständnis darüber, dass die Bezeichnungen Emmenthaler-, Greyerzer- und Saanenkäse nicht den Produktionsort, sondern die Art der schweizerischen Fabrikation angeben. Der Zoll von 8 L. wird demnach für alle auf diese Art produzierten Käse zugestanden, ohne Rücksicht auf die schweizerische Gegend, aus der sie kommen. 2. Falls Italien irgendeinem dritten Staate für irgendwelche andere Hart- oder Weichkäsesorte oder Spezialität einen niedrigeren Zoll zugesteht als er für die unter Nr. aus 30 fallenden Käsesorten festgesetzt ist, so soll der gleiche Zoll auch auf die oben genannten schweizerischen Käsesorten, je nach der Art, angewandt werden. 3. Es ist dem Importeur freigestellt, zu verlangen, dass die vertragsmässige Behandlung der unter die Nr. aus 30 fallenden Käse auch auf deren innere Umschliessungen (wie Metallfolien oder -Papiere, Papiere, Holz- oder Pappschachteln, Arbeiten aus Papier usw.) 	per q	

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhung- koeffi- zienten
	<p>angewandt werde, soweit es sich um innere Umschliessungen handelt, in denen der darin enthaltene Käse üblicherweise zum Verkauf oder in den Handel gebracht wird.</p> <p style="text-align: center;">Kategorie V.</p> <p style="text-align: center;">Kolonialwaren und deren Ersatzstoffe, Zucker und Zuckerwaren.</p>	per q	
45	<p>Karamellen, Bonbons (confetti), Tabletten und andere Zuckerwaren .</p> <p><i>Ad 45.</i> Von Karamellen, Bonbons (confetti), Tabletten und andern Zuckerwaren wird der Fabrikationszuschlag, der gleich den innern Fabrikationsabgaben auf Zucker erster Klasse ist, im Verhältnis von 80 kg für je 100 kg Fertigware erhoben.</p>	80. —	—
47	<p>Biskuits</p> <p><i>a</i> ohne Zucker</p> <p><i>b</i> mit Zuckergehalt</p> <p>1. nicht über 18 %</p> <p>Von Biskuits mit einem Zuckergehalt bis zu 18 % wird der Fabrikationszuschlag, der gleich den innern Fabrikationsabgaben auf Zucker erster Klasse ist, im Verhältnis von 18 kg für je 100 kg Fertigware erhoben.</p> <p>2. über 18 %</p> <p>Von Biskuits mit einem Zuckergehalt über 18 % wird der Fabrikationszuschlag auf Zucker erster</p>	60. —	0,2
		65. —	0,2
		70. —	0,2

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c. per q	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p>Klasse im Verhältnis von 35 kg für je 100 kg Fertigware erhoben. Beträgt der Zuckergehalt weniger als 35 %, so ist auf Verlangen des Importeurs der Zuschlag im Verhältnis zum wirklichen Zuckergehalt der genannten Ware zu erheben.</p> <p><i>Ad 45 und 47.</i> Büchsen aus Eisen- oder Stahlblech, die Karamellen, Bonbons, Tabletten, Zuckerwaren oder Biskuits enthalten, werden getrennt von diesen zum Ansatz von 30 L. per 100 kg verzollt, auch wenn sie verzinnt, lackiert, bedruckt, lithographiert, fein gefirnisst oder mit Etiketten oder bedruckten oder lithographierten Papieren versehen sind.</p> <p><i>Ad 48.</i> Zuckerwaren, nicht besonders genannt, die mehr als 50 % Zucker enthalten oder zu deren Herstellung über 50 % Zucker verwendet worden sind, werden wie Karamellen, Bonbons (confetti), Tabletten und andere Zuckerwaren verzollt.</p>		
aus 50	<p>Kakao</p> <p>b. gestossen, gemahlen oder in Teigform</p>	80. —	0,1
51	<p>Schokolade</p> <p><i>Ad 51.</i> Schokolade und Schokolade mit irgendwelchen Zusätzen,</p>	60. —	0,6

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle	Ertöhlungs- koeffi- zienten
	<p>wie z. B. Fondant-Schokolade, Milchsokolade, Schokolade mit Zusatz von Mandeln, Haselnüssen, Honig usw., unterliegen der günstigsten Behandlung nach dieser Position.</p> <p>Auf Schokolade wird der Fabrikationszuschlag, der gleich den innern Fabrikationsabgaben auf Zucker erster Klasse ist, im Verhältnis von 60 kg für je 100 kg Fertigungserhoben.</p> <p><i>Ad 45, 47, 50 und 51.</i> Es ist dem Importeur freigestellt zu verlangen, dass die vertragsmässige Behandlung der unter die Nummern 45, 47, 50 und 51 fallenden Erzeugnisse auch auf deren innere Umschliessungen aus Metallfolien oder -Papieren, aus Gelatine, aus Papier oder Karton, auch wenn sie von einem Seidenband oder andern Gewebe, einem Metalldraht oder andern Draht (Faden) umgeben sind, angewandt werde, soweit es sich um innere Umschliessungen handelt, in denen die darin enthaltenen Artikel üblicherweise zum Verkauf oder in den Handel gebracht werden.</p> <p style="text-align: center;">Kategorie VII.</p> <p style="text-align: center;">Küchengewächse und Früchte.</p>	L. c. per q	
aus 98 a 2	Sauerkraut und Sauerrüben aus den Kantonen Zürich, Bern, Basel (Stadt und Landschaft), St. Gallen, Aargau, Tessin und Waadt, mit Ur-		

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöbungs- koeffi- zienten
	<p>sprungszeugnissen, werden zum ermässigten Zoll von 3 L. per q zugelassen.</p> <p style="text-align: center;">Kategorie VIII.</p> <p style="text-align: center;">Getränke.</p>	per hl	
aus 110 b	<p>Kirschwasser, bis zu einer Jahresmenge von 400 Hektolitern</p> <p>1. in Fässern oder Korbflaschen</p> <p>2. in Flaschen</p> <p style="padding-left: 2em;">α. von 1/2 Liter oder weniger</p> <p style="padding-left: 2em;">β. von über 1/2 Liter bis und mit 1 Liter</p> <p><i>Ad aus 110 b.</i> Der Fabrikationszuschlag, der gleich den innern Fabrikationsabgaben auf Alkohol ist, wird von Kirschwasser ohne Rücksicht auf dessen wirklichen Alkoholgehalt auf dem Fusse von 70° erhoben.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt II.</p> <p style="text-align: center;">Ölsaaten und Ölfrüchte; tierische und pflanzliche Öle und Fette; Wachs.</p> <p style="text-align: center;">Kategorie XI.</p> <p style="text-align: center;">Tierische und pflanzliche Öle und Fette, und Wachs.</p>	75. —	—
		per Hundert	
		55. —	—
		80. —	—
aus 137	Fette, nicht besonders genannt		
aus a	tierische	frei	—
	2. andere		
aus b	pflanzliche	frei	—
	2. andere		

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p><i>Ad 137 a 2.</i> Tierische Fette, nicht zu Genusszwecken, deren Erstarrungspunkt bei einer Temperatur von nicht über 40° liegt, unterliegen der vertragsmässigen Behandlung nach dieser Position, soweit ihr Gehalt an freien Säuren (in Olein [Ölsäure] berechnet) weniger als 52 % beträgt.</p>	L. c. per q	
	<p>Abschnitt III.</p>		
	<p>Spinnstoffe und deren Erzeugnisse.</p>		
	<p><i>Allg. Anmerkung zum Abschnitt III: Spinnstoffe und deren Erzeugnisse (Kategorien XII—XVI).</i></p>		
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die aus der natürlichen Farbe der verwendeten Rohstoffe herrührenden Farbennuancen, wie beispielsweise die bräunliche oder rötliche Färbung der aus ägyptischer Baumwolle (Mako) hergestellten Baumwollgarne, sowie der daraus fabrizierten Gewebe, werden nicht als Färberei behandelt. 2. Bei der Verzollung von Artikeln, die unter die Positionen dieses Abschnitts fallen, werden das Gaufrieren (Trockenpressung), Moirieren und die gewobenen oder geknüpften Fransen nicht in Betracht gezogen. Was das Gaufrieren anbelangt, so findet diese Bestimmung auf Samte keine Anwendung. 		

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p>3. Bei der Feststellung der Fadenzahl von Geweben aller Art werden die Salleisten (Lisieren) und Bordüren ausser acht gelassen.</p> <p>Wenn in ein und demselben Stück Gewebe infolge ungleichmässiger Fabrikation dichtere Partien vorkommen, so sollen die Fäden nicht an den Stellen gezählt werden, die am dichtesten gewoben sind.</p> <p>Im allgemeinen werden Bruchteile von Fäden bei der Fadenzählung zum Zwecke der Tarifierung der Gewebe nicht berücksichtigt.</p> <p>4. Bei der Verzollung von bestickten Geweben und gestickten Artikeln wird das Material, die Qualität und die Farbe des Stickfadens nicht in Betracht gezogen, soweit es sich um Fäden aus Spinnstoffen handelt und die Stickereien nicht solche auf unsichtbarem Grundgewebe sind.</p> <p>5. Auf die Ätzzpitzen (Luftstickereien) findet die für sie geltende vertragsmässige Behandlung auch dann Anwendung, wenn sie die Form von Galons oder Motiven haben, selbst wenn diese durch Stickerei oder durch Näharbeit zusammengesetzt oder als Applikation übereinandergelegt sind. Ein Grundgewebe irgendwelcher Art (auch Tüll), das in gewissen Stellen im Dessin sichtbar ist, wird bei der Verzollung von Ätzzpitzen (Luft-</p>	per q	

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p>stickereien) nicht in Betracht gezogen.</p> <p>6. Die für die Stickereien und gestickten Artikel vereinbarten Zölle sind auch dann anzuwenden, wenn diese Gegenstände mit einem Feston versehen oder ausgeschnitten sind.</p> <p>7. Die Applikation von Tüll oder einem andern Gewebe auf Stickereien oder gestickten Artikeln bedingt nicht die Anwendung eines Nähzuschlages, soweit diese Applikation als Bestandteil der Stickerei zu betrachten ist.</p> <p>8. Gewebe (Tüll, Musselin, Tarlatan, Gaze, Stramin usw.), auf welche die Stickereien, um sie zu schützen, leicht befestigt sind, sind zollfrei.</p> <p>9. Die Kettenstichstickereien unterliegen der für diese geltenden Behandlung auch dann, wenn das Kettenstichmuster in gewissen Partien durch eine Plattstich-, Spachtel- (araignées-) oder Ajour-Arbeit vervollständigt ist, insoweit diese den Grundcharakter oder die Verwendung des Artikels nicht ändert.</p> <p>Soutache-Stickereien nach Art des diesem Vertrag beigefügten Musters werden wie Kettenstichstickereien behandelt.</p>	per q	

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöbungs- koeffi- zienten
	Kategorie XII.	per q	
	Hanf, Flachs, Jute und andere pflanzliche Spinnstoffe, ausgenommen Baumwolle.		
aus 160	Leinen- und Hanfgewebe		
aus a	roh		
	aus 1. glatt, in Kette und Schuss auf 5 mm im Geviert enthaltend		
	β. mehr als 10, bis 26 Elementarfäden	75. —	0,2
	γ. mehr als 26, bis 40 Elementarfäden	96. —	0,2
	2. gemustert	Zoll der glatten, plus 20 L. per q	—
b	gelaugt oder gebleicht	Zoll der rohen, je nach der Art, plus 30%	—
	Als gebleicht werden auch rohe Gewebe, mit weiss vermischt, be- trachtet.		
164	Gewebe, bestickt		
a	mit Kettenstich	Günstigste Zölle für unbestickte Gewebe, je nach der Art, plus 100 L. per q	0,5
b	andere, auf sichtbarem Grundge- webe, auf 5 mm im Geviert ent- haltend		
	1. bis zu 40 Elementarfäden	350. —	—
	2. über 40, bis 50 Elementarfäden	550. —	—
	3. über 50 Elementarfäden	700. —	—
165	Stickereien auf unsichtbarem Grund- gewebe	900. —	—
166	Ätzipitzen (Luftstickereien)	500. —	—
aus 178	Hutgeflechte und Laizes (Bänder un- ter 50 cm Breite, auch gewoben, zur Herstellung von Hüten) aus Hanf, Jute oder Ramie und andern Pflan- zenfasern, auch mit Kette aus Baum- wollfäden	200. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p><i>Ad aus 178.</i> Die in Nr. aus 178 genannten Artikel, die mit Seide im Verhältnis von weniger als 12 % gemischt sind und die nicht vollständig mit Seide bedeckt sind, werden zu den Zöllen der Posamentierwaren ohne Seide, je nach der Art, mit einem Zuschlag von 100 L. per q zugelassen.</p>	per q	
	<p>Kategorie XIII.</p>		
	<p>Baumwolle.</p>		
aus 181	Baumwolle		
	<p><i>b</i> gereinigt, gewaschen und entfettet (hydrophil)</p>		
	1. in Packungen bis zu ½ kg . . .	18. —	0,2
	2. andere, auch lose, in Masse oder in Lagen	8. —	0,2
	<p><i>c</i> mit antiseptischen Stoffen getränkt, auch für den Kleinverkauf zugerichtet</p>	29. —	0,2
aus 190 <i>h</i>	<p>Taschentücher, Kopftücher, Cache-nez, Foulards, Schals, Fichus und ähnliche Gegenstände, bedruckt, glatt oder geköpert, appretiert oder nicht, im Gewichte von 7½ kg oder darüber per 100 m², und in Kette und Schuss auf 5 mm im Geviert enthaltend</p>		
	1. bis zu 30 Fäden	130. —	—
	2. über 30 Fäden	155. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
aus 190 und aus 191	Musseline, auch merzerisiert, im Ge- wichte von 3 kg oder darüber per 100 m ²	per q	
a	roh und gebleicht, gemustert, in Kette und Schuss auf 5 mm im Geviert enthaltend 1. bis zu 30 Fäden 2. über 30 Fäden	190. — 230. —	— —
b	roh und gebleicht, broschiert (Platt- stichgewebe), in Kette und Schuss auf 5 mm im Geviert enthaltend 1. bis zu 30 Fäden 2. über 30 Fäden	210. — 250. —	— —
c	farbig gewoben oder gefärbt, ge- mustert oder broschiert (Platt- stichgewebe)	Vertragszölle für rohe und gebleichte, plus 35 L. per q	—
<p><i>Ad 190 und 191.</i> Als broschiert sind solche Musseline oder andere Gewebe zu betrachten, worin Dessins dadurch entstehen, dass bei der Herstellung des Grundgewebes gleichzeitig ein Faden eingeschossen wird, der weder zur Kette noch zum Schuss gehört und der an gewissen Stellen über dem Grundgewebe liegt. Das Muster kann infolgedessen mit Hilfe der Schere entfernt werden, ohne dass es nötig ist, das Gewebe auszufasern, während im Gegenteil bei den gemusterten und damassierten Geweben das Bild nur durch Ausfasern zerstört werden kann.</p>			

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffizien- zienten
192	<p>Gazen und Gewebe, hydrophil oder mit antiseptischen Stoffen getränkt</p> <p><i>Ad 192.</i> Die vertragsmässige Behandlung nach dieser Position findet ebenfalls Anwendung auf Verbandartikel aus Gaze oder Geweben (wie Kompressen, Tampons, hygienische Binden), auch mit Baumwolle oder andern Stoffen ausgefüttert, genäht oder nicht.</p>	<p>per q</p> <p>Zölle für geblickte Gewebe, je nach der Art, plus 8 L. per q</p>	—
193	<p>Gewebe bestickt</p> <p><i>a</i> mit Kettenstich</p> <p>1. Vorhänge, Storen und Vitrages, mit Applikation von Tüll</p> <p>2. andere</p> <p><i>b</i> andere, auf sichtbarem Grundgewebe</p> <p>1. Gewebe der Nrn. 190 und 191, als Meterware eingeführt. (Bandes und Entredeux, Volants, Fonds-pleins, Galons oder Motivstickereien, zusammengestückt oder nicht, mit oder ohne Applikationen und ähnliche Artikel); Taschentücher, auch mit Monogramm</p> <p>2. Gewebe der Nrn. 190 und 191, eingeführt in Artikeln von bestimmter Form oder Dimension, zur Anfertigung von Bekleidungsgegenständen (Coupons zu Roben, Damenröcken oder Blusen, ferner Kragen, Krawatten, Ärmel, Schürzen, Hauben, Fichus usw.), ohne Näharbeit</p>	<p>480. —</p> <p>Zölle für unbestickte Gewebe, je nach der Art, plus 100 L. per q</p> <p>480. —</p> <p>480. —</p>	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<i>Ad 193 b 2.</i> Die unter Nr. 193 b 2 fallenden Artikel, mit Säumen aller Art, mit Näh- oder Applikationsarbeit, auch mit Applikationen, die auf das Grundgewebe aufgenäht sind, oder mit Ajour-Partien, sowohl Maschinen- als Handarbeit, ferner die Bekleidungsgegenstände, zu deren Anfertigung sie bestimmt sind (Roben, Damenröcke, Blusen, Kragen, Krawatten usw.), fertig und zum unmittelbaren Gebrauch hergerichtet, unterliegen einem Zuschlag von 25 % zum Vertragszoll.	per q	
194	Stickereien auf unsichtbarem Grundgewebe.	600.—	—
195	Ätzipitzen (Luftstickereien)	500.—	—
aus 197	Isolirtücher nach Art der diesem Vertrag beigefügten Muster, auch in Bandform, genäht oder nicht . .	60.—	—
aus 199	Riemen und Schläuche aus Baumwolle		
a	mit Öl oder andern Fettstoffen getränkt, auch mit Farbstoffen bestrichen	40.—	0,2
aus 205	Tülle		
c	bestickt		
	1. Vorhänge, Storen und Vitrages	550.—	—
	2. andere	600.—	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle	Erhöhungs- koeffi- zienten
		L. c.	
aus 208	Weberlitzen, aus Baumwolle, mit oder ohne Stahlmaillons, auch ge- firnisst, und Webgeschirre mit solchen Litzen	per q 190. —	—
	Kategorie XIV. Wolle und Haar.		
aus 218	Wollgewebe		
aus a	unbedruckt, auf 1 m ² wiegend		
	1. bis 150 g	325. —	0,2
	2. über 150 bis 300 g	280. —	0,2
aus b	Schals, Kopftücher, Cachenez, Fi- chus, auch mit Fransen	Günstigste Zölle für unbedruckte Gewebe, je nach der Art, plus 40 L. per q	—
221	Gewebe, bestickt		
a	mit Kettenstich.	Günstigste Zölle für unbestickte Gewebe, je nach der Art, plus 150 L. per q	—
b	andere, auf sichtbarem Grundge- webe	Günstigste Zölle für unbestickte Gewebe, je nach der Art, plus 200 L. per q	—
222	Stickereien auf unsichtbarem Grund- gewebe	900. —	—
aus 236	Ätzenspitzen (Luftstickereien)	800. —	—
244	Treibriemen, aus Kamelhaar oder aus andern mit Kamelhaar in beliebi- gem Verhältnis gemischten Stoffen, auch imprägniert	150. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c. per kg	Erhöhungs- koeffi- zienten
	Kategorie XV. Seide und Kunstseide. Erzeugnisse aus Kunstseide oder mit Beimischung von Kunstseide werden wie solche aus natürlicher Seide oder mit Beimischung von solcher behandelt.		
251	Nähseide, in Strängchen, in Knäueln, auf Spulen und dergleichen, oder auf irgendwelche Weise zum Einzel- verkauf hergerichtet		
a	aus Seidenabfällen	3. —	—
b	aus Seide	6. —	—
252	Seidengewebe		
a	roh und gebleicht		
	1. glatt	5. 50	—
	2. gemustert	6. 50	—
b	stranggefärbt, schwarz oder farbig		
c	stückgefärbt		
	1. glatt	5. 50	—
	2. gemustert	6. 50	—
d	bedruckt		
		Zölle für unbedruckte Gewebe, je nach der Art, plus 20 L. per 100 m ²	
e	schleierartig		
	1. Beuteltuch		
	α. nicht konfektioniert	12. —	—
	β. konfektioniert	10. —	—
	2. andere		
	α. glatt	7. —	—
	β. gemustert	8. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c	Erhöhungs- koeffi- zienten
253	Gewebe, gemischt, mit Kette ganz aus Seide und Schuss ganz oder vorwiegend aus andern Spinnstoffen, worin Seide im Verhältnis von 6 % oder darüber, aber unter 12 % enthalten ist.	per kg	.
	Bei der Feststellung des Verhältnisses der verschiedenen Stoffe in gemischten Geweben werden die Fäden der Salleisten (Lisieren) ausser acht gelassen.		
	<i>a</i> roh und gebleicht		
	1. glatt	4. —	—
	2. gemustert	5. —	—
	<i>b</i> stranggefärbt		
	1. schwarz		
	<i>α.</i> glatt	3. 50	—
	<i>β.</i> gemustert	4. 50	—
	2. farbig		
	Schwarze Gewebe, mit rohen, weissen oder andersfarbigen Fäden vermischt, sind wie farbige Gewebe zu behandeln. Die Farbe der Fäden der Salleisten (Lisieren) wird hierbei ausser acht gelassen.		
	<i>α.</i> glatt	4. —	—
	<i>β.</i> gemustert	5. —	—
	<i>c</i> stückgefärbt	Zölle für stranggefärbte Gewebe, je nach der Art	—
	<i>d</i> bedruckt	Zölle für unbedruckte Gewebe, je nach der Art, plus 20 L. per 100 m ²	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
		per kg	
254	Gewebe, gemischt, worin Seide im Verhältnis von mindestens 12 % und höchstens 50 % enthalten ist. Bei der Feststellung des Verhältnisses der verschiedenen Stoffe in gemischten Geweben werden die Fäden der Salleisten (Lisieren) ausser acht gelassen.		
<i>a</i>	roh und gebleicht		
	1. glatt	5. —	—
	2. gemustert	6. —	—
<i>b</i>	stranggefärbt, schwarz oder farbig	Zölle für stückgefärbte Gewebe, je nach der Art	—
<i>c</i>	stückgefärbt		—
	1. glatt	5. —	—
	2. gemustert	6. —	—
<i>d</i>	bedruckt	Zölle für unbedruckte Gewebe, je nach der Art, plus 20 L. per 100 m ²	—
<i>e</i>	schleierartig		—
	1. glatt	6. —	—
	2. gemustert	7. —	—
255	Gewebe, gewöhnliche (ordinaires), aus Seidenabfällen, im Gewicht von über 200 g per m ² , worin Seidenabfälle im Verhältnis von mindestens 12 % enthalten sind		
<i>a</i>	glatt	3. 50	—
<i>b</i>	gemustert	4. 50	—
aus 256	Isolirtücher, auch in Bandform, genäht oder nicht	4. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
257	Gewebe, bestickt	per kg	
a	mit Kettenstich	Günstigste Zölle für unbestickte Gewebe, je nach der Art, plus 3 L. per kg	—
b	andere, auf sichtbarem Grundge- webe	Günstigste Zölle für unbestickte Gewebe, je nach der Art, plus 3 L. per kg	—
<p><i>Ad 257 b.</i> Der vertragsmässigen Behandlung nach dieser Nummer unterliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gewebe der Nrn. 252, 253 und 254, als Meterware eingeführt (Bandes und Entredeux, Volants, Fonds-pleins, Galons oder Motivstickereien, zusammengestückt oder nicht, mit oder ohne Applikationen und ähnliche Artikel); Taschentücher, auch mit Monogramm 2. die Gewebe der Nrn. 252, 253 und 254, eingeführt in Artikeln von bestimmter Form oder Dimension, zur Anfertigung von Bekleidungsgegenständen (Coupons zu Roben, Damenröcken oder Blusen, ferner Kragen, Krawatten, Ärmel, Schürzen, Hauben, Fichus usw.), ohne Näharbeit. <p>Die unter Nr. 2 hiervor fallenden Artikel, mit Säumen aller Art, mit Näh- oder Applikationsarbeit, auch mit Applikationen, die auf das Grundgewebe aufgenäht sind, oder mit Ajour-Partien, sowohl Maschinen- als Handarbeit, ferner die Bekleidungsgegenstände, zu deren Anfertigung sie bestimmt sind (Roben, Damenröcke, Blusen, Kragen, Krawatten usw.), fertig und zum</p>			

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhdungs- koeffi- zienten
	unmittelbaren Gebrauch herge- richtet, unterliegen einem Zuschlag von 25 % zum Vertragszoll.	per kg	
c	Tülle, bestickt	18. —	—
258	Stickereien auf unsichtbarem Grund- gewebe	12. —	—
259	Ätzipitzen (Luftstickereien)	10. —	—
aus 265	Krepp, glatt oder gemustert, ausser sogenanntem englischem Krepp, im Gewichte von 30 g bis und mit 50 g per m ² <i>Ad 265.</i> Krepp, glatt oder ge- mustert, ausser sogenanntem eng- lischem Krepp, im Gewichte von über 50 g per m ² , unterliegt der vertragsmässigen Behandlung der Gewebe der Nrn. 252, 253 und 254, je nach der Art. Als englischer Krepp wird nur Krepp nach Art der diesem Vertrag beigefügten Muster betrachtet.	15. —	—
aus 266	Bänder, ausgenommen Samtbänder		
a	aus Seide oder Florettseide		
	1. schwarz	8. —	—
	2. farbig	9. —	—
	3. schleierartig	9. —	—
b	aus gemischter Seide, in denen Seide oder Florettseide im Verhältnis von mindestens 12 % und höchstens 50 % enthalten ist		
		Zoll der entsprechen- den Gewebe, plus 1 L. 50 per kg	—

Nummern des Italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
aus 267	<p>Hutgeflechte und Laizes (Bänder unter 50 cm Breite, auch gewoben, zur Herstellung von Hüten), aus zusammengeklebten Fäden von echter Seide, oder aus Kunstseide in Form von Bändchen (Lames) oder künstlichem Rosshaar, auch mit Beimischung von Hanf, Baumwolle oder andern Pflanzenfasern oder von Metallfäden</p>	per kg	
	<p>Kategorie XVI.</p>		
	<p>Kleider, Wäsche und andere genähte Gegenstände, in andern Kategorien nicht inbegriffen.</p>		
	<p><i>Allg. Anmerkung zu Kategorie XVI: Kleider, Wäsche und andere genähte Gegenstände, in andern Kategorien nicht inbegriffen.</i></p>		
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verzollung der in diesem Vertrag genannten genähten Gegenstände wird das darin enthaltene höchsttarifizierte Gewebe, oder Textilerzeugnis anderer Art, nur dann zugrunde gelegt, wenn dieses Gewebe, oder andere Textilerzeugnis mehr als $\frac{1}{10}$ der Oberfläche des genähten Artikels bedeckt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Zoll des Spinnstoffs, aus dem die Artikel hauptsächlich bestehen, als Grundlage zu nehmen. 2. Bei der Tarifierung der in diesem Vertrag genannten genähten Artikel werden die Knöpfe ausser acht gelassen. 	6. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p>3. Artikel mit Hohlsäumen jeder Art, die auf der Gegauf-Nähmaschine oder auf solchen anderer Systeme hergestellt sind, werden nicht als gestickt angesehen. Diese Artikel unterliegen dem Vertragszoll des Gewebes und dem vertragsmässigen Zuschlag für die Näharbeit, sofern die Behandlung als Stickereien oder gestickte Artikel für den Importeur nicht günstiger ist.</p> <p>4. Der Nähzuschlag für Taschen- und Umschlagtücher (mouchoirs), bloss eingefasste oder gesäumte Vorhänge und ähnliche Artikel wird auf 10 % des Vertragszolles für das Gewebe festgesetzt.</p> <p>5. Der Nähzuschlag für die bestickten, bloss gesäumten Taschen- und Umschlagtücher (mouchoirs), Volants und ähnlichen Artikel wird auf 15 L. per q festgesetzt.</p> <p>6. Der Nähzuschlag für das bloss Ansetzen eines plissierten (froncé) Volants an den Enden der Vorhänge oder anderer gestickter Artikel wird auf 10 % des Vertragszolles für das Gewebe festgesetzt.</p>	per q	
aus 271 d	<p>Unterkleider (Unterleibchen, Gilets, Jäckchen, Unterhosen, Hemdhosen, Korsettschoner, Untertailen, Unterröcke, Leibbinden), gestrickt («maglie») oder aus Gesundheitskrepp</p>	Zoll für Wirkwaren oder Gesundheitskrepp, plus 20 %	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p><i>Ad aus 271 d.</i> Wenn die in Nr. aus 271 <i>d</i> genannten Wirkwaren aus fassonierten Stücken hergestellt sind und die Näharbeit nicht über ein blosses Zusammenfügen oder Umfalten der Enden zum Zwecke der Fertigstellung des Gegenstandes hinausgeht, so wird kein Nähzuschlag erhoben.</p>	per q	
aus 272	Genähte Artikel aus Wolle und Haar		
aus a	Schals, Kopftücher, Cachenez, Fichus, bedruckt, auch mit Fransen garniert	Zoll der Gewebe, plus 15 %	—
aus b	Unterkleider (Unterleibchen, Gilets, Jäckchen, Unterhosen, Korsettschoner, Untertaillen, Hemdhosen, Unterröcke, Leibbinden), gestrickt («maglie») oder aus Gesundheitskrepp	Zoll für Wirkwaren oder Gesundheitskrepp, plus 20 %	—
	<p><i>Ad aus 272:</i> Wenn die in Nr. aus 272 <i>b</i> genannten Wirkwaren aus fassonierten Stücken hergestellt sind und die Näharbeit nicht über ein blosses Zusammenfügen oder Umfalten der Enden zum Zwecke der Fertigstellung des Gegenstandes hinausgeht, so wird kein Nähzuschlag erhoben.</p>		
aus 273 b	Unterkleider, (Unterleibchen, Gilets, Jäckchen, Unterhosen, Hemdhosen, Korsettschoner, Untertaillen, Unterröcke, Leibbinden), gestrickt («maglie») oder aus Gesundheitskrepp	Zoll für Wirkwaren oder Gesundheitskrepp, plus 30 %	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p><i>Ad aus 273 b.</i> Wenn die in Nr. aus 273 b genannten Wirkwaren aus fassonierten Stücken hergestellt sind und die Näharbeit nicht über ein blosses Zusammenfügen oder Umfalten der Enden zum Zwecke der Fertigstellung des Gegenstandes hinausgeht, so wird kein Nähzuschlag erhoben.</p>	por q	
	<p>Abschnitt IV.</p> <p>Erze, unedle Metalle, Erzeugnisse der Metall- und der Maschinenindustrie, Instrumente und Fahrzeuge.</p> <p>Kategorie XVIII.</p> <p>Gusseisen, Eisen und Stahl.</p>		
aus 287	<p>Spezialstahle, warm gewalzt, in Barren oder Stäben, roh, von rundem, ovalem, vierkantigem, flachem, flachrundem, winkelförmigem, T- oder Z-Querschnitt, der keine Seite oder keinen Durchmesser von 8 mm oder darunter hat</p>	Zoll für gewöhnlichen Stahl, warm gewalzt, in Barren oder Stäben, plus 2 L. per q	
aus 289	<p>Spezialstahle, gehämmert, in Barren mit gleichbleibendem Querschnitt, nicht in anderer Weise bearbeitet, von rundem, ovalem, vierkantigem, flachem, flachrundem, winkelförmigem, T- oder Z-Querschnitt, der keine Seite oder keinen Durchmesser von 8 mm oder darunter hat</p>	Zoll für warmgewalzten Stahl, in Barren oder Stäben, roh, plus 1 L. 50 per q	

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
304	Röhrenverbindungsstücke (Fittings), aus Eisen oder Stahl, ohne Rück- sicht auf die Art ihrer Herstellung gerade, mit gleichbleibendem Durch- messer, auch mit Gewinde	per	
<i>a</i>	1. roh, mit Wandung in einer Stärke von <i>α.</i> 4 mm oder mehr <i>β.</i> 2½ mm oder mehr, aber unter 4 mm <i>γ.</i> 1½ mm oder mehr, aber unter 2½ mm <i>δ.</i> 1 mm oder mehr, aber unter 1½ mm <i>ε.</i> unter 1 mm	25. — 30. — 40. — 60. — 120. —	0,1 0,1 0,2 0,1 0,1
	Als Grundlage für die Verzollung ist die geringste Stärke, die die Röhrenverbindungsstücke an einer beliebigen Stelle ihrer Wandung aufweisen, massgebend.		
	2. grob gefirnisst oder geteert	Zoll der rohen, plus 3 L. per q	—
	3. lackiert, fein gefirnisst, vermes- singt, verkupfert oder verzinkt		
	<i>α.</i> verzinkt	Zoll der rohen, plus 5 L. per q	—
	<i>β.</i> andere	Zoll der rohen, plus 6 L. per q	—
	Als fein gefirnisst sind Röhren- verbindungsstücke aus Eisen oder Stahl anzusehen, die ganz oder teil- weise mit einer spiegelglanzartigen Lackschicht überzogen sind.		
	4. oxydiert, verbleit oder verzinkt	Zoll der rohen, plus 7 L. per q	—
	5. vernickelt	Zoll der rohen, plus 12 L. per q	—
	6. poliert	Zoll der rohen, plus 30 L. per q	—
<i>b</i>	andere	Zoll der geraden Ver- bindungsstücke, mit gleichbleibendem Durchmesser, je nach der Art, plus 6 L. p. q	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p style="text-align: center;"><i>Ad 304</i></p> <p>1. Bei der Feststellung der geringsten Wandstärke der in Nr. 304 genannten Röhrenverbindungsstücke werden bloss zufällige Ungleichheiten, die nur einen kleinen Teil der Oberfläche betreffen, ausser acht gelassen.</p> <p>2. Bei der Verzollung der in Nr. 304 genannten Röhrenverbindungsstücke wird ein Einschmieren oder Anstrich mit Fett, Mennige, Teer oder andern ähnlichen Stoffen zum blossen Schutz vor Rost ausser acht gelassen.</p> <p>3. Der vertragsmässigen Behandlung nach dieser Position unterliegen auch die Rohrverschlusszapfen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Ad 311.</i> Nicht schmiedbarer Eisenguss, nicht besonders genannt, in Verbindung mit Eisen, Stahl oder Holz, wird nicht als mit andern Stoffen verbunden betrachtet.</p>	per q	
312	Schmiedbarer Eisenguss, nicht besonders genannt	Günstigste Zölle für Stahlguss, je nach der Art	—
313	Stahlguss, nicht besonders genannt		
<i>a</i>	roh, im Stückgewichte von		
	1. 5000 kg oder mehr	15.—	0,6
	2. 100 kg oder mehr, aber unter 5000 kg	18.—	0,4
	3. 40 kg oder mehr, aber unter 100 kg	15.—	0,4
	4. 10 kg oder mehr, aber unter 40 kg	16.—	0,4

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöbungs- koeffi- zienten
		per q	
	5. 1 kg oder mehr, aber unter 10 kg	20. —	0,4
	6. 100 g oder mehr, aber unter 1 kg	25. —	0,4
	7. unter 100 g	32. —	0,5
<i>b</i>	nur auf einem geringen Teil seiner Oberfläche gehobelt, gefeilt, abge- dreht, gelocht oder anders bear- beitet, im Stückgewichte von		
	1. 5000 kg oder mehr	16. —	0,6
	2. 100 kg oder mehr, aber unter 5000 kg	15. —	0,4
	3. 40 kg oder mehr, aber unter 100 kg	17. —	0,4
	4. 10 kg oder mehr, aber unter 40 kg	19. —	0,4
	5. 1 kg oder mehr, aber unter 10 kg	24. —	0,4
	6. 100 g oder mehr, aber unter 1 kg	30. —	0,4
	7. unter 100 g	38. —	0,5
aus 315	Eisen und Stahl in Formguss oder in geschmiedeten oder warm gepres- sten Stücken, nicht besonders ge- nannt, auf der ganzen Oberfläche oder einem grossen Teil derselben bearbeitet.		
<i>a</i>	nur rein mechanisch bearbeitet (ge- hobelt, gefeilt, gelocht usw.), im Stückgewichte von		
	1. 5000 kg oder mehr	19. —	0,6
	2. 100 kg oder mehr, aber unter 5000 kg	20. —	0,6
	3. 40 kg oder mehr, aber unter 100 kg	25. —	0,6
	4. 10 kg oder mehr, aber unter 40 kg	30. —	0,6
	5. 1 kg oder mehr, aber unter 10 kg	35. —	0,5
	6. 100 g oder mehr, aber unter 1 kg	42. —	0,5
	7. unter 100 g	58. —	0,4

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p><i>Ad 311, 312, 313, 314 und 315.</i> Die unter die Positionen 311, 312, 313, 314 und 315 fallenden Gegenstände werden als roh betrachtet, auch wenn nach dem Giessen, Schmieden oder Pressen die Eingüsse oder verlorenen Köpfe und die Gussnähte auf irgendwelche Weise entfernt wurden, sofern diese Arbeiten nicht zu einer eigentlichen Bearbeitung der Oberfläche des Gegenstandes Anlass gegeben haben. Es ist ohne Belang, ob diese Arbeiten von Hand oder mit der Maschine ausgeführt worden sind.</p> <p>Bei der Verzollung der unter die Positionen 311, 312, 313, 314 und 315 fallenden Gegenstände wird ein Einschmieren oder Anstrich mit Fett, Mennige, Teer oder andern ähnlichen Stoffen zum blossen Schutz vor Rost ausser acht gelassen.</p>	per q	
aus 316	Bolzen aus Eisen oder Stahl, mit oder ohne Mutter, und Muttern für Bolzen		
aus a	geschmiedet oder warm gepresst, auch wenn teilweise bearbeitet, mit einem Querschnitt im Durchmesser von		
	3. 5 mm oder mehr, aber unter 13 mm	22. —	0,3
	4. unter 5 mm	30. —	0,3
b	andere Bolzen und Muttern, die weder Spuren noch Kennzeichen von	35. —	0,2

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p>Schmiedearbeit oder Warmpres- sung aufweisen, fallen unter «an- dere».</p> <p>Als Grundlage für die Verzollung der Bolzen dient die unmittelbar unter dem Kopf festgestellte Ab- messung des Stiftes. Auf den Bol- zen aufgeschraubte Muttern wer- den wie Bolzen behandelt. Ge- trennt zur Verzollung gestellte Mut- tern werden auf Grund des Durch- messers verzollt, den das mit Ge- winde versehene Loch am Ansatz des Gewindes aufweist.</p> <p>Mit Gewinde versehene Stifte, fer- ner Schienennägel, Haken für Isola- torenhalter und andere nicht ge- nannte, auch mit Gewinde verse- hene Befestigungs-, Klemm- oder Verbindungsstücke unterliegen der Zollbehandlung wie Bolzen.</p>	per q	
aus 317 d	<p>Schuhnägel jeder Art, aus Eisen oder Stahl, in einer Stärke des Stiftes (un- mittelbar unter dem Kopf gemessen)</p> <p>3. von 1½ mm oder mehr, aber unter 4 mm</p> <p>4. unter 1½ mm</p> <p>Die Stärke der Nägel wird auf Grund des Durchmessers oder der kleinsten Seite des Querschnittes, unmittelbar unter dem Nagelkopf gemessen, bestimmt.</p>	<p>28. —</p> <p>60. —</p>	<p>0,1</p> <p>—</p>
aus 320	Schrauben aus Eisen oder Stahl, in der Stärke von		
b	4 mm oder mehr, aber unter 8 mm	26. —	0,3

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhung- koeffi- zienten
		per q	
<i>c</i>	2 mm oder mehr, aber unter 4 mm	35. —	0,3
<i>d</i>	unter 2 mm	60. —	—
	Die Stärke der Schrauben wird auf Grund des Durchmessers oder der kleinsten Seite des Querschnittes, unmittelbar unter dem Kopf gemessen, bestimmt.		
aus 321	Rondellen, Plättchen und Flanschen aus Eisen oder Stahl, für Röhren, roh oder bearbeitet, mit einem Loch oder auch mit mehreren Löchern, in der Stärke von		
<i>a</i>	12 mm oder mehr	17. —	0,3
<i>b</i>	5 mm oder mehr, aber unter 12 mm	20. —	0,3
<i>c</i>	1 mm oder mehr, aber unter 5 mm	25. —	0,3
aus 324	Federn aus Stahl		
<i>a</i>	Blattfedern, im Stückgewichte von		
	1. 55 kg oder mehr	22. —	0,4
	2. unter 55 kg	26. —	0,4
<i>c</i>	für Damenkorsette, auch in Verbindung mit andern Metallen		
	1. mit Gewebe, Papier, Leder oder anderem Stoff überzogen . . .	80. —	—
	2. andere	50. —	—
<i>d</i>	von jeder andern Art, im Stückgewichte von		
	1. mehr als 10 kg	22. —	0,5
	2. mehr als 2, bis 10 kg	30. —	0,5
	3. mehr als 100 g, bis 2 kg	50. —	0,2
	4. mehr als 20 g, bis 100 g	150. —	—
	5. bis 20 g	400. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
aus 328	Kannen für den Transport von Milch usw. und Milchsatten, verzinnt . . <i>Ad 328.</i> Bei der Verzollung der Pfannen und Schmorpfannen wird weder ein Überzug von Firnis oder ein Einfetten zum blossen Schutz vor Rost, noch der Stiel in Betracht gezogen.	per q 25. —	0,1
aus 329	Rolläden für Türen oder Fenster, aus Eisen- oder Stahlblech, auch gefirnisst und in Verbindung mit andern Metallen, mit oder ohne deren Zubehör	32. —	0,4
aus 332 d	Nadeln für Strickmaschinen 1. starr 2. mit Gelenken	300. — 400. —	— —
aus 344	1. Litzen (mailles et lisses) aus Flachstahl für Webstühle; Kettenfadenwächter-Stahllamellen für Webstühle; Webgeschirre mit Flachstahlritzen; alle diese Artikel auch verzinkt, verzinkt, verkupfert oder vernickelt 2. Klammern zum Befestigen der Kardengarnituren auf die Gussdeckel . <i>Ad aus 344, 1 und 2.</i> Die in den Ziffern 1 und 2 der Nr. aus 344 genannten Artikel unterliegen der vertragsmässigen Behandlung nach dieser Position ohne Rücksicht auf die Tarifierung des darin enthaltenen Eisens oder Stahls.	40. — 30. —	— —

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhö- hungs- koeffi- zienten
		per q	
	2. mit quadratischem, recht- oder sechseckigem Querschnitt . . .	20. —	—
	3. mit anderem Querschnitt . . .	30. —	—
aus 351	Blätter oder Bleche aus Kupfer und seinen Legierungen		
a	roh		
	1. nicht geschnitten, in der Stärke von		
	Blätter oder Bleche, quadratisch oder rechteckig, sind als nicht geschnitten zu betrachten, auch wenn sie an den Kanten egalisiert sind.		
	α. 0,6 mm oder mehr	16. —	—
	β. unter 0,6 mm (ausgenommen die sehr dünnen zu unechten Vergoldungen)	25. —	—
	2. geschnitten oder in aufgewickelten Streifen, in der Stärke von		
	Als geschnitten werden die anders als rechteckig geschnittenen Blätter oder Bleche betrachtet.		
	α. 0,6 mm oder mehr	20. —	—
	β. unter 0,6 mm	30. —	0,3
aus 353	Draht aus Kupfer und seinen Legierungen, auch um Garn aus Spinnstoffen gewickelt.		
	Hierunter fällt auf der Ziehbank gezogener Draht aus Kupfer und seinen Legierungen in der Stärke von nicht mehr als 4½ mm.		
	Bänder und Streifen aus Kupfer und seinen Legierungen, auch um		

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
		per q	
aus a	Garn aus Spinnstoffen gewickelt, werden wie Draht aus Kupfer und seinen Legierungen verzollt. roh		
aus	1. von rundem ^r Querschnitt, im Durchmesser von α. 1 mm oder mehr	18. —	—
	β. 0,5 mm oder mehr, aber unter 1 mm	28. —	—
	2. von anderem Querschnitt . . .		
	Für die Feststellung des Zolles für Draht von anderem Querschnitt ist als Durchmesser die geringste Stärke massgebend.	Zoll für Draht mit rundem Querschnitt und gleichem Durch- messer, plus 8 L. p. q	—
361	Schrauben und Bolzen aus Kupfer und seinen Legierungen	45. —	—
365	Lampen, Lüster, Leuchter und andere Beleuchtungskörper und Teile da- von, aus Kupfer und seinen Legie- rungen		
a	vergoldet oder versilbert	120. —	0,5
b	andere	75. —	0,5
369	Arbeiten aus Kupfer und seinen Legie- rungen, nicht besonders genannt		
a	Verzierungen, weder vergoldet noch versilbert	150. —	0,2
b	vergoldet oder versilbert	150. —	0,2
c	andere	65. —	0,2

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	Kategorie XX.	per q	
	Andere unedle Metalle und ihre Legierungen.		
aus 370	Aluminium und seine Legierungen		
a	Ingots und Bruch Unter diese Nummer fallen alle Ingots für Giessereien, Walz- und Drahtwerke.	30. —	0,4
b	Guss		
	1. roh	50. —	—
	2. bearbeitet in irgendwelcher Art, weder vergoldet noch versilbert	75. —	—
	<i>Ad 370 b.</i> Als roh werden auch solche Gussstücke betrachtet, bei denen nach dem Giessen die Ein- güsse oder verlorenen Köpfe und die Gussnähte auf irgendwelche Weise entfernt wurden, sofern diese Arbeiten nicht zu einer eigentlichen Bearbeitung der Oberfläche des Gegenstandes Anlass gegeben haben. Es ist ohne Belang, ob diese Arbei- ten von Hand oder mit der Ma- schine ausgeführt worden sind.		
c	in Barren, Stäben und Stangen, ge- walzt oder gehämmert		
	1. mit rundem, quadratischem oder rechteckigem Querschnitt . . .	50. —	—
	2. mit anderem Querschnitt . . .	75. —	—
d	in Folien oder Blechen, in der Stärke von		
	1. über 1 mm	60. —	—
	2. über 0,25 mm, bis zu 1 mm . . .	80. —	—
	3. bis 0,25 mm	100. —	0,1

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhö- hungs- koeffi- zienten
		per q	
	Ad 370 d. Aluminium in Folien oder Blechen, bloss in Bänder oder Scheiben geschnitten, unterliegt ebenfalls der vertragsmässigen Behandlung nach dieser Position.		
e	Draht, mit einem Durchmesser von 1. über 0,5 mm	70.—	—
	2. bis 0,5 mm	90.—	—
f	Röhren	100.—	—
371	Drahtseile und Kabel aus Aluminium und Aluminiumlegierungen . . .	100.—	—
372	Arbeiten aus Aluminium und seinen Legierungen, nicht besonders genannt		
a	für gewerbliche oder für Bauzwecke	100.—	—
b	andere	100.—	0,2
aus 378	Arbeiten aus Nickel und seinen Legierungen, nicht besonders genannt		
c	andere	100.—	—
381	Tuben für Farben, Parfümerie, Firnisse (Lacke) u. dgl., aus Blei und seinen Legierungen	15.—	—
384	Tuben für Farben, Parfümerie, Firnisse (Lacke) u. dgl., aus Zinn und seinen Legierungen	25.—	—
Kategorie XXII.			
Maschinen und Apparate.			
<i>Allgemeine Anmerkung betreffend die Maschinen.</i>			
1. Die Maschinen werden zu den Vertragszöllen auch dann zugelassen, wenn sie in zerlegtem Zustande ein-			

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p>geführt werden, gleichviel, ob die verschiedenen Teile miteinander oder sukzessive in Teilsendungen anlangen, und ob sie auf einen oder auf mehrere Wagen verladen seien. Diese Bestimmung gilt auch für unvollständige, d. h. für solche Maschinen, denen einzelne Teile, die nötig sind, um sie in Gang zu setzen, oder Nebenbestandteile fehlen.</p>	per q	
	<p>2. Sämtliche Teilsendungen sind innerhalb einer Frist, die vom Importeur bei der Vorführung der ersten Sendung anzugeben ist und die sechs Monate nicht übersteigen darf, beim gleichen Zollamt zur Zollabfertigung anzumelden.</p>		
	<p>3. Mit der Einfuhrdeklaration für eine vollständige, in zerlegtem Zustande eingeführte Maschine oder für die erste Teilsendung hat der Importeur dem Zollamte einen Plan oder eine Zeichnung der ganzen Maschine, sowie ein Verzeichnis der Hauptbestandteile, mit Angabe der Beschaffenheit und des ungefähren Einzelgewichts derselben, vorzulegen. Ebenso ist auch das approximative Gesamtgewicht der Nebenbestandteile anzugeben.</p>		
	<p>4. Wenn nach der Abfertigung einer oder mehrerer Teilsendungen die übrigen Teile der Maschine innerhalb der festgesetzten Frist nicht zur Einfuhr gelangen, so sind die bereits eingeführten als Maschinen-</p>		

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhtungs- koeffi- zienten
	<p>teile oder, wenn für diese im Tarif keine besondern Ansätze vorgesehen sind, nach dem Material zu verzollen, aus dem sie bestehen.</p>	per q	
	<p>5. Das Zollamt ist berechtigt, bis zur definitiven Abfertigung aller Teilsendungen die Sicherstellung der eventuell zu entrichtenden höhern Zölle zu verlangen und die eingeführten Teile mit Identitätszeichen zu versehen. Ebenso ist das Zollamt befugt, sich nach erfolgter Montierung der Maschine durch eine Revision davon zu überzeugen, dass alle Teilsendungen wirklich zu der betreffenden Maschine gehören.</p>		
	<p>6. Ersatz- und Reserveteile sind stets nach den für sie geltenden Ansätzen zu verzollen.</p>		
	<p>7. Für die Entrichtung der Einfuhrzölle wird in bezug auf die Materialien, aus denen die Maschinen bestehen, keine Unterscheidung gemacht, soweit der italienische Zolltarif vom 9. Juni 1921 nicht selbst eine solche macht.</p>		
	<p>8. Die Maschinen und Maschinenteile können poliert, angestrichen, gefirnisst oder in anderer Weise bearbeitet sein, ohne dass, abgesehen von den gekröpften Wellen der Nr. 465 des italienischen Tarifs, ihre Zollklassifikation infolge dieser besondern Bearbeitung eine Änderung erfahren würde.</p>		

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöbungs- koeffi- zienten
		per q	
	9. Die obigen Bestimmungen finden auch Anwendung auf die in Nr. 437 des italienischen Tarifs genannten Apparate.		
aus 396	Motoren		
aus a	mit wechselnder Bewegung		
	aus 1. für Dampftrieb, im Gewichte von		
	α. über 200 q	15.—	0,3
	β. » 100, bis 200 q . . .	16.—	0,3
	γ. » 50, » 100 q . . .	17.—	0,3
	δ. » 25, » 50 q . . .	18.—	0,3
	ε. » 10, » 25 q . . .	20.—	0,3
	ζ. » 5, » 10 q . . .	23.—	0,3
	2. Verbrennungsmotoren, im Gewichte von		
	α. über 1000 q	18.—	0,4
	β. » 500, bis 1000 q . .	20.—	0,4
	γ. » 200, » 500 q . .	23.—	0,4
	δ. » 100, » 200 q . .	25.—	0,4
	ε. » 50, » 100 q . .	30.—	0,4
	ζ. » 25, » 50 q . .	35.—	0,4
	η. » 10, » 25 q . .	45.—	0,4
	θ. » 5, » 10 q . .	60.—	0,4
	ι. » 3, » 5 q . .	70.—	0,3
	κ. » 1½, » 3 q . .	90.—	0,3
	λ. » 1½ q	100.—	0,3
		

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle	Erhöhungs- koeffi- zienten
		L. c.	
399	Kessel aus Gusseisen für Heizungs- anlagen	per q 12. —	1
aus 400	Kondensatoren		
a	ganz oder vorwiegend aus Kupfer und Kupferlegierungen	35. —	0,3
b	ganz aus Gusseisen	10. —	1
c	andere <i>Ad aus 400c.</i> Der vertragsmässigen Behandlung nach dieser Posi- tion unterliegen auch Turbokom- pressoren für Dampf.	30. —	0,4
aus 403	Werkzeugmaschinen		
aus a	nicht automatische, im Gewichte von		
	3. über 10, bis 50 q.	24. —	0,7
	4. » 1, » 10 q.	32. —	0,7
aus 405	Pressen (presse, torchi e stretttoi), hy- draulische, für gewerbliche Zwecke jeder Art, ausser solchen für Samen (Saaten) und Früchte, sowie hy- draulische Zylinder und Kolben, im Gewichte von		
a	über 100 q.	16. —	0,3
b	» 50, bis 100 q.	18. —	0,3
c	» 10, » 50 q.	22. —	0,3
d	» 1, » 10 q.	28. —	0,3
	Pumpen und Multiplikatoren, welche mit den Pressen ein Ganzes bilden, werden zusammen mit diesen verzollt.		
406	Trieure (macchine cernitrici)		
a	Spiraltrieure	16. —	—
b	andere	20. —	0,5

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
aus 407	Landwirtschaftliche Maschinen	per q	
aus a	Brabantpflüge	10. —	—
b	Dreschmaschinen, im Gewichte von 1. über 30 q 2. » 10, bis 30 q 3. bis 10 q	14. — 16. — 18. —	0,5 0,5 0,5
aus c	Gras- und Getreidemähmaschinen, im Gewichte von 3. bis 10 q	10. —	—
aus d	nicht besonders genannte aus 1. Heupressen und Futter- schneidmaschinen aus 2. α. Heuwender, einfache Re- chen und Schwadenre- chen, auch mit Wender β. Heupressen und Futter- schneidmaschinen	14. — 10. — 18. —	— — —
aus 408 a	Müllereimaschinen, nicht besonders genannt	16. —	—
b	Maschinen, nicht besonders genannt, für Teigwarenfabrikation und Bäk- kereien <i>Ad aus 408 b.</i> Knetmaschinen und Teigteilmaschinen unterliegen der vertragsmässigen Behandlung nach dieser Position.	18. —	0,5
409	Maschinen zur Fabrikation von Pa- pier und Pappe	15. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p><i>Ad 409.</i> Stäuber, Haderndre- scher, Hadernschneider, Hadern- kocher (nicht inbegriffen Kessel zum Kochen des chemischen Stoffes), Holländer, Papierschneidmaschinen sowie Holzschleifer, Raffineure, Sor- tiermaschinen und Stoffentwässe- rungsmaschinen unterliegen der ver- tragsmässigen Behandlung nach die- ser Position.</p>		
410	<p>Maschinen, nicht besonders genannt, für die Weiterbearbeitung von Pa- pier und Pappe</p>	18. —	0,2
	<p><i>Ad 410.</i> Die Rollmaschinen, Sati- niermaschinen, Papieranfeuchtm- aschinen und Papierleimmaschinen unterliegen der vertragsmässigen Behandlung nach dieser Position.</p>		
aus 412 a	<p>Rotationsmaschinen für Zeitungs- druck</p>	18. —	—
	<p><i>Ad aus 412 a.</i> Auf die vertrags- mässige Behandlung nach dieser Position haben nur die folgenden Arten von Zeitungsdruckmaschinen ein Anrecht:</p>		
	<p>1. Rotationsmaschinen zu zwei Zy- lindern, wovon der eine die Typo- graphie-Klischees und der andere das endlose Papier auf Rollen trägt, mit Apparat zum Zerschneiden und Falten des Papiers nach dem Druck,</p>		

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	im Gesamtgewichte von mindestens 150 q.	per q	
	2. Flachdruck - Rotationsmaschinen für endloses Papier auf Rollen, mit Apparat zum Zerschneiden und Falten des Papiers nach dem Druck im Gesamtgewichte von mindestens 95 q.		
414	Spinnereimaschinen	15. —	—
415	Webereimaschinen	15. —	—
416	Wirk- und Strickmaschinen, Maschi- nen zur Herstellung von Fransen, von Posamentierwaren u. dgl., im Gewichte von		
a	über 10 q	20. —	—
b	» 1, bis 10 q	30. —	—
c	bis 1 q	40. —	—
417	Maschinen zur Herstellung von Tüll, Spitzen und Gipüren, sowie Stick- maschinen, im Gewichte von		
a	über 30 q	18. —	—
b	» 10, bis 30 q	30. —	—
c	» 3, » 10 q	35. —	—
d	bis 3 q.	40. —	—
aus 418	Ziegelei - Maschinen, Maschinen zur Herstellung von künstlichen Kalk- sandsteinen und Maschinen zur Fabrikation von Kalk und Zement	18. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
		per q	
425	Maschinen zum Waschen, Bügeln, Desinfizieren, Färben und Bleichen von Faser- und Textilstoffen, im Gewichte von		
a	über 10 q	25. —	0,4
b	» 2½, bis 10 q	27. —	0,4
c	bis 2½ q	30. —	0,4
aus 431	Pumpen für Kraft- oder Handbetrieb		
aus a	1. Kolbenkompressoren für Kohlen- säure oder Ammoniak, aus Guss- eisen, Eisen oder Stahl, im Ge- wichte von		
	α. über 10 q	16. —	0,4
	β. » 3, bis 10 q	18. —	0,4
	γ. » 1, » 3 q	22. —	0,4
	δ. » 25 kg, bis 1 q	30. —	0,4
	Als Kolbenkompressoren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl werden auch solche mit Teilen oder Zubehör aus anderem Metall betrachtet, so- fern Kolben und Zylinder aus Guss- eisen, Eisen oder Stahl bestehen.		
aus b	Rotationspumpen		
	1. aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, im Gewichte von		
	α. über 10 q	20. —	0,4
	β. » 3, bis 10 q	24. —	0,4
	γ. » 1, » 3 q	30. —	0,4
	δ. » 25 kg, bis 1 q	40. —	0,3
	ε. bis 25 kg	50. —	0,3

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p><i>Ad aus 431b.</i> Als Rotationspumpen aus Gusseisen, Eisen oder Stahl werden auch solche mit Teilen oder Zubehör aus anderem Metall betrachtet.</p> <p>Der vertragsmässigen Behandlung nach dieser Position unterliegen auch Rotationskompressoren für Gase und Wasser.</p>	per q	
aus a und aus b	<p>Jauchepumpen</p> <p>1° Kolbenpumpen</p> <p>2° Rotationspumpen</p>	<p>15. —</p> <p>25. —</p>	—
aus 433	Aspiratoren, nicht besonders genannt, und Ventilatoren für Kraft- oder Handbetrieb		
aus a	<p>mit Rotationsbewegung</p> <p>1. aus Gusseisen, Eisen oder Stahl</p> <p>1° mit Gehäuse aus Gusseisen, im Gewichte von</p> <p>α. über 3 q</p> <p>β. » 1, bis 3 q</p> <p>γ. » 25 kg, bis 1 q</p> <p>δ. bis 25 kg</p> <p>2° andere, im Gewichte von</p> <p>α. über 3 q</p> <p>β. » 1, bis 3 q</p> <p>γ. » 25 kg, bis 1 q</p> <p>δ. bis 25 kg</p>	<p>14. —</p> <p>16. —</p> <p>20. —</p> <p>23. —</p> <p>15. —</p> <p>18. —</p> <p>22. —</p> <p>25. —</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>0,4</p> <p>0,4</p> <p>0,6</p> <p>0,6</p>

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<i>Ad 433 a.</i> Als Aspiratoren und Ventilatoren mit Rotationsbewegung aus Gusseisen, Eisen oder Stahl werden auch solche mit Teilen oder Zubehör aus anderem Material betrachtet.	per q	
434	Transporteure und Elevatoren, kontinuierliche <i>Ad 434.</i> 1. Die vertragsmässige Behandlung nach dieser Position findet auch Anwendung auf pneumatische Transporteure und Elevatoren. Pumpen und Aspiratoren für Transporteure und Elevatoren unterliegen jedoch der für sie geltenden eigenen Behandlung. 2. Transportbänder aus nichtmetallischem Material unterliegen der für sie geltenden Zollbehandlung.	20. —	—
aus 437	1 ^o Eis- oder Kältemaschinen und -Apparate		
aus a	ohne Rohrschlanger		
	aus 1. aus Gusseisen, Eisen oder Stahl; im Gewichte von		
	α. über 20 q	16. —	0,5
	β. » 5, bis 20 q	18. —	0,5
	γ. » 1, » 5 q	20. —	0,5
	δ. » 50 kg, bis 1 q	22. —	0,5
aus b	mit Rohrschlanger		
	aus 1. aus Gusseisen, Eisen oder Stahl; im Gewichte von		
	α. über 20 q	20. —	1
	β. » 5, bis 20 q	22. —	1
	γ. » 1, » 5 q	24. —	1
	δ. » 50 kg, bis 1 q	26. —	1

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c	Erhöhungs- koeffi- zienten
	aus 2. andere, im Gewichte von	per q	
	α . über 20 q	24. —	1
	β . » 5, bis 20 q	26. —	1
	γ . » 1, » 5 q	28. —	1
	δ . » 50 kg, bis 1 q	31. —	1
	<i>Adaus 437, 1^o.</i> Der vertragsmässigen Behandlung nach dieser Position unterliegen Kälte- oder Eismaschinen und -Apparate jeder Art, einschliesslich der Ammoniak-Berieselungs-Kondensatoren, der zylindrischen Ammoniak-Tauchverflüssiger, der Systeme für direkte Verdampfung aus Röhren mit Rippen für Luftkühlung, der Eisgeneratoren, der Berieselungs-Luftkühler und der Autofrigoren oder Frigorotoren genannten Kälteapparate.		
	2 ^o Gaserzeuger		
aus a	ohne Rohrschlangen		
	aus 1. aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, im Gewichte von		
	α . über 20 q	16. —	0,5
	β . » 5, bis 20 q	18. —	0,5
	γ . » 1, » 5 q	20. —	0,5
	<i>Ad 437.</i> Die Maschinen und Apparate dieser Position aus Gusseisen, Eisen oder Stahl werden als aus diesen Stoffen hergestellt betrachtet, auch wenn sie Bestandteile oder Zubehörteile aus anderem Metall enthalten.		
aus 439	Herde und Apparate zum Kochen oder Wärmen von Speisen		
aus a	für Gas-, Holz- oder Kohlenfeuerung		

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöbungs- koeffi- zienten
		per q	
	aus 1. Gasréchauds aus Gusseisen, roh oder nur gefeilt, abgedreht oder grob gefirnisst, im Ge- wichte von		
	β. über 10 kg, bis 1 q	20. —	—
	γ. bis 10 kg	25. —	—
	aus 2. für Gasfeuerung, aus Guss- eisen oder Eisenblech, andere, einschliesslich der emaillierten, im Gewichte von		
	β. über 10 kg, bis 1 q	25. —	0,5
	Bei der Verzollung der Herde und Apparate zum Kochen oder Wär- men von Speisen, aus Gusseisen oder Eisenblech, wird das Metall, aus dem die Rohre und Armaturen hergestellt sind, ausser acht ge- lassen.		
aus b	elektrische		
	2. andere, im Gewichte von		
	α. über 10 kg	40. —	0,5
	β. bis 10 kg	50. —	0,5
	<i>Ad aus 439.</i> Die in Nr. aus 439 genannten Artikel unterliegen der vertragsmässigen Behandlung nach dieser Position, ohne Rücksicht auf die Zölle, die auf sie Anwendung finden, falls sie als Arbeiten aus dem Material, aus dem sie hergestellt sind, verzollt würden.		
440	Badeöfen, auch elektrische, einschliess- lich der Boiler	60. —	0,2

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle	Erhöbungs- koeffi- zienten
		L. c.	
aus 443	Öfen zum Beheizen von Wohnungen, auch mit Öffnungen, Ringen oder Deckeln zum Einführen von Behäl- tern versehen Die innere Verkleidung aus feuer- festem Material bleibt ohne Einfluss auf die Klassifikation der Öfen.	per q	
a	ganz aus Gusseisen oder nur mit üblichem Zubehör aus Eisen, auch gefirnisst, emailliert oder ver- nickelt	10. —	0,5
aus b	aus Eisen oder Stahl oder aus Guss- eisen in Verbindung mit Eisen oder Stahl 2. Gas- oder elektrische Öfen, ein- schliesslich Strahlöfen, im Ge- wichte von α. über 10 kg β. bis 10 kg	30. — 50. —	0,3 0,3
aus 444	Radiatoren und Rippenrohre, auch mit gepressten Verzierungen ver- sehen		
a	aus Gusseisen 1. roh, auch mit Loch mit Gewinde 2. andere, auch mit Zubehör aus anderem Metall	11. — 13. —	0,8 0,8
445	Pressen und Zerkleinerungsmaschinen für Samen (Saaten) und Früchte, im Gewichte von:		
a	über 3 q	12. —	0,3
b	bis 3 q	15. —	0,3
	<i>Ad 445.</i> Kontinuierliche hydrau- lische Schraubenpressen für Obst und Trauben, Obst- und Trauben- mühlen und Brech- (Schrot-) Ma-		

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhö- hungs- koeffi- zienten
	schinen für Samen (Saaten) und Getreide unterliegen der vertragsmässigen Behandlung nach dieser Position.	per q	
446	Krane, ausgenommen solche, die auf Eisenbahnwagen angebracht sind		
a	aus Eisen oder Stahl	20. —	0,5
b	aus Gusseisen	16. —	0,7
	<i>Ad 446.</i> Krane fallen je nach dem Metall, aus dem sie vorwiegend hergestellt sind, unter die Positionen <i>a</i> oder <i>b</i> .		
	Laufkatzen, Motoren, Kabel und Ketten werden, falls sie abgetrennt werden können, zu den für sie geltenden Ansätzen separat verzollt.		
453	Elektrische Generatoren und Motoren		
a	ohne Kollektor-Stromwender, im Gewichte von		
	1. über 30 q	30. —	0,7
	2. » 10, bis 30 q	35. —	0,7
	3. » 2½, bis 10 q	45. —	0,7
	4. » 50 kg, bis 2½ q	60. —	0,7
	5. » 10, bis 50 kg	75. —	0,8
	6. bis 10 kg	90. —	0,8
b	mit Kollektor-Stromwender, im Gewichte von		
	1. über 30 q	35. —	0,6
	2. » 10, bis 30 q	40. —	0,6
	3. » 2½, bis 10 q	50. —	0,6
	4. » 50 kg, bis 2½ q	70. —	0,7
	5. » 10, bis 50 kg	95. —	0,7
	6. bis 10 kg	120. —	0,7

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<i>Ad 453.</i>		
	1. Elektrische Instrumente und Apparate (Messinstrumente, Widerstände usw.), die zusammen mit den elektrischen Maschinen, zu denen sie gehören, vorgeführt werden, aber mit diesen nicht untrennbar verbunden sind, werden separat zu den für sie geltenden Ansätzen verzollt.		
	2. Schwungrad-dynamos ohne Welle und Lager werden wie elektrische Generatoren und Motoren behandelt.		
454	Elektrische Transformatoren, statische, im Gewichte von		
	a. über 30 q	35. —	0,7
	b. » 10, bis 30 q	40. —	0,7
	c. » 2½, bis 10 q	50. —	0,7
	d. » 50 kg, bis 2½ q	70. —	0,7
	e. » 10, bis 50 kg	95. —	0,7
	f. bis 10 kg	120. —	0,7
	Transformatoren mit Ölfüllung werden einschliesslich des Öls verzollt.		
aus 453 und aus 454	Turbo-Alternatoren im Gewichte von über 200 q und mit einer Geschwindigkeit von über 2500 Umdrehungen in der Minute (Turbine ausgenommen); Hochfrequenz-Alternatoren mit über 300 Perioden in der Sekunde; Quecksilber-Gleichrichter (Gleichrichter zur Umwandlung von Wechselstrom in Gleichstrom) . .	30. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. e.	Erhöhungs- koeffi- zienten
456	Zündapparate für Verbrennungsmotoren	per q 350. —	0,8
457	Apparate, nicht besonders genannt, für die Anwendung der Elektrizität, und Teile davon		
	1. Spannungsregulatoren, Anlasser, Widerstände, Ausschalter, Umschalter, Controller, Geschwindigkeits-Regulatoren, Sicherungen, Blitzschutzapparate, alle diese Artikel soweit sie ohne Spulen (Wicklungen) aus isolierten Drähten sind, im Gewichte von		
	a. mehr als 2½ q	40. —	—
	b. über 25 kg, bis 2½ q	50. —	—
	c. » 5, bis 25 kg.	65. —	—
	d. » 1, » 5 kg.	80. —	—
	e. bis 1 kg	100. —	—
	2. Spannungsregulatoren, automatische Schalter, auch mit Uhrwerk, Controller, Geschwindigkeits-Regulatoren, Blitzschutzapparate, alle diese Artikel mit Spulen (Wicklungen) aus isolierten Drähten, im Gewichte von		
	a. über 2½ q	40. —	0,2
	b. » 25 kg, bis 2½ q	50. —	0,2
	c. » 5, bis 25 kg.	65. —	0,2
	d. » 1, » 5 kg.	80. —	0,2
	e. bis 1 kg	100. —	0,2
	3. Elektrolyseure	40. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
		per q	
	4. Bügeleisen	70. —	—
	5. Zündkerzen	120. —	—
	6. andere, im Gewichte von		
	a. über 2½ q	40. —	0,5
	b. » 25 kg, bis 2½ q	50. —	0,5
	c. » 5, bis 25 kg	65. —	0,5
	d. » 1, » 5 kg	80. —	0,5
	e. bis 1 kg	100. —	0,5
	<i>Ad 457.</i> Apparate für die Anwendung der Elektrizität, die Öl enthalten, werden mit Einschluss des letztern verzollt.		
aus 460	Maschinen zum Schlagen von Eiern, Rahm u. dgl., Maschinen zum Mahlen von Mandeln u. dgl., Maschinen zum Reiben und Schneiden von Mandeln u. dgl., Mandelschälmaschinen und Zwieback-Schneidemaschinen	40. —	—
	<i>Ad 460.</i> Als Maschinen, nicht besonders genannt, aus Gusseisen, Eisen oder Stahl sind solche zu betrachten, die vorwiegend aus den genannten Metallen hergestellt sind.		
461	Kardengarnituren (Kratzenbeschläge) Die Karden werden wie Spinnereimaschinen behandelt. Die Karden und die Kardengarnituren werden getrennt nach den entsprechen-	125. —	0,3

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle	Erhöhungs- koeffi- zienten
		L. c.	
		per q	
466	den Ansätzen verzollt, auch wenn sie verbunden zur Zollabfertigung vorgewiesen werden.		
a	Einzelne Maschinenteile, nicht besonders genannt		
	aus Gusseisen, auch mit Zubehör aus andern Metallen, im Gewichte von		
	1. über 10 q	10. —	0,8
	2. » 1, bis 10 q	11. —	0,8
	3. » 40 kg, bis 1 q	12. —	0,8
	4. » 10, bis 40 kg	13. —	0,8
	5. » 1, » 10 kg	15. —	0,7
	6. » 500 g, bis 1 kg	20. —	0,7
	7. bis 500 g	25. —	0,7
b	aus andern unedlen Metallen, im Gewichte von		
	1. über 10 q	22. —	0,7
	2. » 1, bis 10 q	26. —	0,7
	3. » 40 kg, bis 1 q	32. —	0,7
	4. » 10, bis 40 kg	40. —	0,7
	5. » 1, » 10 kg	50. —	0,6
	6. » 500 g, bis 1 kg	70. —	0,6
	7. » 100, bis 500 g	100. —	0,6
	8. » 20, » 100 g	140. —	0,8
	9. bis 20 g	200. —	0,8
aus 466	1° Schmierapparate jeder Art für Fett oder Öl, mit oder ohne Teile aus Glas	65. —	—
	2° Ventile für Automobil-Luftscläuche und einzelne Teile davon, einschliesslich der Schraubenventile (Ventile, die mit einem Stahlplättchen, auch vernickelt oder verzinkt, versehen sind)	60. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p><i>Ad 466.</i> Soweit die Zollbehandlung als Einzelteile von Maschinen für den Importeur nicht günstiger ist, unterliegen Einzelteile aus Gusseisen, roh, der vertragsmässigen Behandlung der rohen Gusseisenstücke; diejenigen aus schmiedbarem Guss, aus Eisen oder Stahl in Gussstücken oder in geschmiedeten oder warm gepressten Stücken, roh, werden wie schmiedbarer Guss, Eisen und Stahl in Gussstücken oder in geschmiedeten oder warm gepressten Stücken, roh, behandelt. Als roh werden auch Einzelteile von Maschinen betrachtet, von denen nach dem Giessen, Schmieden oder Pressen die Eingüsse oder verlorenen Köpfe und die Gussnähte auf irgendwelche Weise entfernt wurden, sofern diese Arbeiten nicht zu einer eigentlichen Bearbeitung der Oberfläche des Gegenstandes Anlass gegeben haben. Es ist ohne Belang, ob diese Arbeiten von Hand oder mit der Maschine ausgeführt worden sind.</p> <p style="text-align: center;">Kategorie XXIII.</p> <p style="text-align: center;">Gerätschaften und Werkzeuge für Gewerbe und Landwirtschaft.</p>	per q	
aus 468	Feilen und Raspeln, in der Länge von		
<i>b</i>	über 15, bis 30 cm	30. —	1
<i>c</i>	» 8, » 15 cm	40. —	1
<i>d</i>	bis 8 cm	60. —	1
	<p style="text-align: center;">Zur Bestimmung der Länge der Feilen und Raspeln wird nur auf die Hiebfläche abgestellt.</p>		

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle		Erhöhungs- koeffi- zienten
		L	c.	
		per q		
aus 481	Instrumente für Astronomie, Geodäsie, Schiffahrt, Topographie, Physik und Chemie (einschliesslich der Etuis)			
<i>a</i>	mit Fernrohr	400.—		0,3
aus <i>b</i>	Metronome	100.—		—
489	Zeicheninstrumente			
<i>a</i>	Reisszeuge (einschliesslich des Etuis)	300.—		0,5
<i>b</i>	andere	200.—		0,5
491	Amperemeter und andere elektrische Messinstrumente, ausgenommen Elektrizitätszähler und graphische Registrierapparate	200.—		0,5
aus 493	Zähler (Messer)			
<i>a</i>	Gasmesser und deren Bestandteile	30.—		0,4
<i>b</i>	Elektrizitätszähler	200.—		0,4
aus 496	1° Maschinen mit optischen Teilen, zum Punktieren, Regulieren und Verifizieren von Kalibern, zum Teilen, Messen und zu andern Kontrollarbeiten bei der Herstellung von Präzisionsinstrumenten . . .	100.—		—
	2° Meterstäbe, zusammenlegbare, aus Holz, mit oder ohne Metallfeder .	60.—		—
497	Telegraphen- und Telephonapparate, einschliesslich der Schaltapparate für Telephonzentralen	120.—		0,4
	<i>Ad 497.</i> Magnete für Telegraphen- und Telephonapparate unterliegen der vertragsmässigen Behandlung nach dieser Position.			
498	Rechenmaschinen	350.—		—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhö- hungs- koeffi- zienten
502	Gehäuse (boîtes et calottes) für Ta- schen(und Armband)uhren, fertig be- arbeitet und zusammengesetzt, aus	per Stück	
a	Gold oder Platin	1. —	0,5
b	Silber	— 60	0,5
c	andern Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber plattiert	— 60	0,5
	<i>Ad 502.</i> Die in zerlegtem Zustande, aber fertig zum Zusammensetzen eingeführten Uhrgehäuse (boîtes et calottes), unterliegen der Hälfte des Zolles für komplette Gehäuse. Die Mittelstücke und Lünetten (Glas- reifen) entrichten einen Viertel der betreffenden Zölle. Die Böden und andern Teile werden wie Arbeiten aus dem Material, aus dem sie ver- fertigt sind, verzollt.		
503	Uhrwerke Werke für elektrische Uhren wer- den als nicht besonders genannte Apparate für die Anwendung der Elektrizität behandelt.	per q	
a	für Gebäude	80. —	0,5
b	für Taschenuhren	per Stück — 50	1
c	andere	2. —	0,8
504	Uhrenfournituren, mit Ausnahme der Federn	per q 400. —	0,3
	Kategorie XXVI. Fahrzeuge.		
aus 527	Einzelteile und Zubehör für Fahr- räder und Motorräder		
aus a	Verbindungsstücke (Fittings) für Fahrräder und Motorräder	40. —	—

Nummern des italen. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p><i>Ad aus 527 a.</i> Die Verbindungsstücke (Fittings) für Fahrräder und Motorräder unterliegen der vertragsmässigen Behandlung nach dieser Position, auch wenn nach dem Giessen die Eingüsse oder verlorenen Köpfe und die Gussnähte auf irgendwelche Weise entfernt wurden, sofern diese Arbeiten nicht zu einer eigentlichen Bearbeitung der Oberfläche des Gegenstandes Anlass gegeben haben. Es ist ohne Belang, ob diese Arbeiten von Hand oder mit der Maschine ausgeführt worden sind.</p>	per q	
aus b	<p>Achsen, Keile, Konen, Speichenmutter (Spanner, Nippeln), Schmierbüchsen, Kettenspanner, Ventile für Fahrräder und Ventile für Motorräder (Fahrrad-Ventile und Motorrad-Ventile) und deren Einzelteile.</p>	125. —	—
	<p>Abschnitt V. Steine, Erden und nicht metallische Mineralien, Tonwaren, keramische Erzeugnisse und Glaswaren. Kategorie XXVII. Steine, Erden und nicht metallische Mineralien.</p>		
550	<p>Korund, künstlicher, Karborundum (Siliziumkarbid), Silundum, Abrasit u. dgl.</p>		
a	ungemahlen	4. —	—
b	gemahlen	10. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
		per q	
551	Arbeiten aus Schmirgel, Korund, Karborundum u. dgl., natürlich oder künstlich, im Stückgewichte von		
a	über 5 kg	30. —	—
b	» 750 g, bis 5 kg	45. —	—
c	» 75, bis 750 g	70. —	—
d	bis 75 g	140. —	—
	Kategorie XXIX.		
	Erzeugnisse der keramischen Industrie.		
aus 580	Isolatoren für die Elektrizität, aus Steinzeug oder Porzellan		
a	einfache		
	1. weiss, im Gewichte von		
	α. über 1 kg	35. —	0,5
	β. über 500 g, bis 1 kg		
	1° aus Steinzeug	40. —	0,3
	2° aus Porzellan	40. —	0,5
	γ. über 100, bis 500 g	50. —	—
	δ. bis 100 g	65. —	—
	2. farbig, vergoldet oder auf andere Weise verziert, im Gewichte von		
	α. über 1 kg	45. —	0,5
	β. über 500 g, bis 1 kg.		
	1° aus Steinzeug	50. —	0,3
	2° aus Porzellan	50. —	0,5
	γ. über 100, bis 500 g	60. —	—
	δ. bis 100 g	75. —	—
b	in Verbindung mit andern Stoffen		
		Günstigste Zölle für die einfachen, je nach der Art, plus 10 L. per q	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	Kategorie XXXI.	per q	
	Asbest, Graphit und Glimmer (Mika).		
aus 595	Asbestpappe		
<i>b</i>	andere	10. —	—
599	Arbeiten aus Asbest in Verbindung mit Zement	15. —	0,2
600	Arbeiten aus Asbest, nicht besonders genannt, ausgenommen solche aus Asbestpappe, auch in Verbindung mit andern Stoffen	20. —	0,3
	Arbeiten aus Asbestpappe unter- liegen der vertragsmässigen Be- handlung der Pappwaren der Kate- gorie XLIV.		
aus 603	Glimmer (Mika) und Mikanit		
<i>c</i>	in Plättchen, zu Stücken von regel- mässiger Form zerschnitten, die augenscheinlich für bestimmte Ar- beiten dienen sollen	3. —	—
<i>d</i>	in Plättchen, auf Papier, Pappe oder Gewebe geklebt	40. —	—
<i>e</i>	in andern Arbeiten	40. —	—
	Abschnitt VI.		
	Holz und Stoffe zum Flechten, Schnitzen und für Intarsien.		
	Kategorie XXXII.		
	Holz und Kork.		
aus 604	Holz		
aus <i>a</i>	gewöhnliches 2. behauen oder in der Längsrich- tung gesägt	per t 3. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<i>Ad 604.</i>	per q	
	1. Das Holz von Weiss- und Rot- tannen, Lärchen, Föhren (Kiefern), Weymouthskiefern, Arven, Buchen, Eichen, Ahornen, Eschen, Ulmen, Birken, Linden, Nussbäumen (aus- genommen die Wurzeln), Kasta- nienbäumen, Erlen, Akazien und Kirschbäumen fällt unter gewöhn- liches Holz.		
	2. Bretter und Brettchen für Pack- kisten aus gewöhnlichem Holz unterliegen der vertragsmässigen Behandlung nach der Nr. 604 a 2.		
	3. Der vertragsmässigen Behandlung nach der Nr. 604 a 2 unterliegen auch Telegraphen- und andere Lei- tungsstangen von beliebigem Um- fang, auch wenn sie an einem Ende mit Teer, Karbolineum oder irgend- einem andern ähnlichen Stoff ge- tränkt oder angestrichen sind.		
aus 612	Riemen und Tafeln aus Holz, für Fuss- böden		
b	andere		
	1. ungeleimt	4. —	—
	2. geleimt	6. —	0,5
618	Uhrengehäuse aus Holz		
a	geschnitzt, mit Intarsien, mit Kerb- schnitt oder mit Verzierungen aus anderem Material	60. —	—
b	andere	20. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle	Erhö- hungs- koeffi- zienten
		L. c.	
		per q	
621	Rolladen aus Holz, auch gefirnisst und mit ihrem Zubehör aus irgend- welchem Material versehen . . .	20. —	—
622	Röhrchen, Spindeln, «spole» und Spu- len, aus Holz, für Spinnerei und Weberei		
a	mit Zubehör aus Metall	20. —	—
b	andere	16. —	—
623	Geräte und Arbeiten aus Holz, nicht besonders genannt		
a	roh	15. —	—
b	poliert, bemalt oder gefirnisst . . .	20. —	—
c	geschnitzt oder mit Kerbschnitt . .	30. —	—
	Kategorie XXXIII.		
	Stroh und andere Flechtstoffe.		
aus 630	Geflechte		
a	aus Stroh		
	1. roh	15. —	—
	2. gebleicht oder gefärbt		
		Günstigste Zölle für die rohen Geflechte, plus 15 L. per q	—
aus b	aus Bast, Espartogras, Holz u. dgl.		
	1. für Hüte		
	α. roh	15. —	—
	β. gebleicht oder gefärbt		
		Günstigste Zölle für die rohen Geflechte, plus 15 L. per q	—
	Kategorie XXXIV.		
	Stoffe für Schnitzwerk und für Intarsien.		
aus 638	Schildpatt		
b	in nicht besonders genannten Ar- beiten	150. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
aus 639	Horn, Bein und andere verwandte Stoffe	per q	
b	in nicht besonders genannten Ar- beiten	100. —	—
aus 641	Ambroin und ähnliche Stoffe		
b	in nicht besonders genannten Ar- beiten	80. —	0,2
aus 642	Zelluloid, Cellophan, Galalith, Bakelit und ähnliche Stoffe		
aus e	in nicht besonders genannten Ar- beiten		
	2. für andere Zwecke		
	α. garniert, verziert, vergoldet oder versilbert	250. —	0,2
	β. andere	150. —	0,2
Abschnitt VII.			
Chemische Produkte, Arznei- stoffe, Harze, Farb- und Gerb- stoffe.			
Kategorie XXXVI.			
Ätherische Öle, Parfümerien, Seifen und Kerzen.			
aus 658	Ätherische Öle und Essenzen	per kg	
aus a	terpenhaltige		
	5. Rosenöl	30. —	---
	6. nicht besonders genannt . . .	15 % vom amtlichen Wert	---
b	terpenfreie	15 % vom amtlichen Wert	---

Nummern des italen. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöchungs- koeffi- zienten
660	Äther für Liköre und für Parfümerie	per kg 30. —	—
661	Synthetische Riechstoffe und Kom- ponenten von Essenzen, nicht be- sonders genannt <i>Ad 658, 659, 660 und 661.</i> In Fällen, in denen eine Analyse als notwendig erachtet werden sollte, ist es den Importeuren freigestellt, die Ware im Zollamt sofort zu er- heben, indem sie einen Betrag, der dem Einfuhrzoll und einem Alkohol- zuschlag im Verhältnis von 80 Liter Alkohol für je 100 kg Ware ent- spricht, hinterlegen oder sicher- stellen.	15 % vom amtlichen Wert	—
Kategorie XXXVII.			
Anorganische chemische Produkte.			
aus 672	Säuren	per q	
i	Salpetersäure	2. —	0,5
aus 692	Sulfate von		
i	Natrium (Glaubersalz)	— 80	—
aus 696	Phosphate von		
aus a	Natrium (phosphorsaures Natron)		
	1. kristallisiert	4. —	—
708	Kalziumkarbid		
a	Agglomerate (Karburit, Azetylith und ähnliche)	10. —	—
b	anderes	8. —	—

Nummern des Italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöbungs- koeffi- zienten
	Kategorie XXXVIII.	per q	
	Düngemittel.		
aus 715 aus b	Chemische Düngemittel stickstoffhaltige 3. Kalkstickstoff (Kalziumzyana- mid)	3. —	—
	Kategorie XXXIX.		
	Organische chemische Produkte.		
aus 717 aus a	Säuren Essigsäure aus 2. rein, mit einem Gehalt (dem Gewichte nach) an Essigsäure (wasserfrei) von ε. 70 % oder mehr, aber unter 90 % ζ. 90 % oder mehr, aber unter 98 % η. 98 % oder mehr (Eisessig)	18. — 20. — 22. —	0,2 0,2 0,2
	<i>Ad 717.</i> Auf reiner Essigsäure wird neben dem Zoll der Fabrikationszu- schlag in der Höhe der innern Fa- brikationsabgabe nach dem Gehalt an Essigsäure (wasserfrei) erhoben.		
aus 727	Essigsäures Natron	10. —	—
aus 767	1. Adrenalin, Arekolin und dessen Salze, Atropin, Digitalin, Emetin und dessen Salze, Eserin und dessen Salze, Pilokarpin, Strychnin, Yo- himbin, Theobromin	10 % vom amtlichen Wert	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
aus 769.	2. Alkaloide des Opiums, Morphin und dessen Salze, Diazetylmorphin und dessen Salze, Kodein und des- sen Salze, Kokain und dessen Salze, Kaffein und dessen Salze 1. Metaldehyd, komprimiert (fester Brennstoff «Meta»), auch für den Kleinverkauf zugerichtet 2. Azetaldehyd; Azetessigäther	15 % vom amtlichen Wert per q 25. — 30. —	— — 0,3
aus 780	Kategorie XL. Medizinische und pharmazeutische Produkte. 1. Azetylsalizylsäure; Benzonaphtol . 2. Guajakolkarbonat; Phenacetin; guajakol-sulfonsaures Kalium . . . 3. Diäthylbarbitursäure 4. Antipyrin; Amidopyrin	per kg 3. — 4. — 5. — 10. —	— — — —
aus 795 b	Kategorie XLI. Farb- und Gerbstoffe, Farben und Firnisse. Synthetische organische Farben andere 1. trocken oder mit einem Wasser- gehalt unter 50 % α. Indigo; Küpenfarben; Gallo- cyaninfarben β. andere	per q frei 200. —	— — 0,5

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	2. in Teigform, mit einem Wasser- gehalt von 50 % oder mehr	per t	
	α. Indigo; Küpenfarben; Gallo- cyaninfarben	frei	—
	β. andere	100. —	0,5
	<p><i>Ad 795.</i> Die synthetischen organischen Farben fallen auch dann unter die Nr. 795, wenn sie Stoffe (z. B. Kochsalz in einem Verhältnis von höchstens 50 %, Essigsäure, Dextrin, Glaubersalz usw.) enthalten, deren Beimischung einzig den Zweck hat, ihren Farbton abzuschwächen oder beständig zu machen, oder deren Niederschlag im Farbbade zu verhindern, oder der Farbe andere ähnliche Eigenschaften zu verleihen, die sie für den Gebrauch geeigneter machen.</p> <p>In Fällen, in denen eine Analyse als notwendig erachtet werden sollte, um festzustellen, dass die Farben nicht über 50 % Kochsalz enthalten, ist es den Importeuren freigestellt, die Ware im Zollamt sofort zu erheben und darüber frei zu verfügen, indem sie den Betrag des eventuellen Einfuhrzolls und den Monopolpreis des gewöhnlichen Salzes im Verhältnis von 30 kg Salz für je 100 kg Farbe hinterlegen oder sicherstellen.</p> <p>Wenn aus der Analyse hervorgeht, dass die Farbe mehr als 50 % Kochsalz enthält, so wird für die diese</p>		

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhö- hungs- koeffi- zienten
	Grenze überschreitende Menge der ausser dem eventuellen Zoll zu entrichtende Monopolpreis erhoben.	per q	
797	Lacke von Anilin- oder andern Farbstoffen	40. —	—
798	Firnisse		
a	in Flaschen, Weissblechbüchsen, Tuben oder andern Behältern, im Gewichte von nicht mehr als 3 kg (mit Ausnahme der Spezialartikel für Kunst und Haushalt)		
	1. mit Alkohol	60. —	—
	2. andere	50. —	0,2
b	in andern Behältern		
	1. mit Alkohol	45. —	—
	2. andere	40. —	0,2
	<i>Ad 798.</i>		
	1. Auf alkoholhaltigen Firnissen wird ausser dem Zoll der Alkoholzuschlag im Verhältnis zur innern Fabrikationsabgabe auf dem Fusse von 67 Liter Alkohol (wasserfrei) für je 100 kg Firnis unter Zugrundelegung des Gewichtes, von welchem der Zoll berechnet wird, erhoben.		
	2. Die vertraglichen Vereinbarungen dieser Position beziehen sich nicht auf Firnisextrakte.		
aus 808	Leim		
a	Tischlerleim	8. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p>Abschnitt VIII.</p> <p>Verschiedene Waren.</p> <p>Kategorie XLII.</p> <p>Häute und Felle, Leder und Pelzwaren.</p>	per q	
aus 809	Häute und Felle, ohne Haar gegerbt, zugerichtet oder nicht zugerichtet, ausgenommen pergamentartiges Leder		
aus <i>b</i>	von Kälbern und Rindern und andere kleine Häute von Tieren des Rinder- oder Pferdegeschlechtes, ganz oder in Hälften		
aus 1.	nicht gefärbt oder schwarz gefärbt, nur lissiert, auch genarbt oder gepresst, aber nicht auf andere Weise bearbeitet		
α.	mit mineralischer oder gemischter Gerbung	135. —	0,1
aus 2.	nicht besonders genannt		
α.	mit mineralischer oder gemischter Gerbung	160. —	0,1
aus <i>d</i>	von Ziegen und Schafen und andere kleine Häute, nicht besonders genannt		
2.	andere, gefärbt oder ungefärbt, auch genarbt, gepresst, lackiert, sämisch gegerbt, samtartig oder anders bearbeitet		

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle	Erhöhungs- koeffi- zienten
		L. c.	
		per q	
	α. mit mineralischer oder ge- mischter Gerbung	200.—	—
	β. anders gegerbt	120.—	—
815	Treibriemen, fertige		
a	aus Leder mit mineralischer oder gemischter Gerbung	180.—	—
b	aus anders gegerbtem Leder	125.—	—
816	Zubehör zu Maschinen und Maschinen- teile aus Fell oder Leder		
	1. Webervögel	65.—	—
	2. andere	100.—	—
	Kategorie XLIV.		
	Papier, Pappe und graphische Erzeugnisse.		
aus 846	Stoff (Halbstoff) zur Papierfabrika- tion		
b	auf chemischem Wege hergestellt (Zellulose)	frei	—
aus 847	Papier		
aus a	weiss oder in der Masse gefärbt		
	aus 1. nicht gestrichen (non crayé)		
	β. anderes, nicht liniert	12. 50	—
	γ. liniert	17. 50	—
	2. gestrichen (crayé), auch nur auf einer Seite, glänzend oder matt	28.—	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle	Erhöhungs- koeffi- zienten
		L. c.	
<i>b</i>	farbig, versilbert, vergoldet, ge- strichen (peint) oder trocken ge- presst	per q	
aus <i>c</i>	lackiertes Papier	40. —	—
<i>f</i>	Lösch- und Filterpapier	22. —	—
aus <i>h</i>	Packpapier, weder weiss noch ge- färbt, im Gewichte von unter 300 g per m ²	12. 50	—
	2. aus mechanisch vorbereitetem Holz- stoff, dampfgekocht, in natur- brauner Farbe, auch auf beiden Seiten geglättet (satiniert), per m ² wiegend		
	<i>α.</i> unter 40 g	8. —	0,5
	<i>β.</i> 40 g oder darüber, aber unter 300 g	5. —	0,5
	3. anderes, rauh	8. —	0,2
	<i>Ad 847.</i>		
	1. Blätter für Geschäftsbücher, Re- gister, Bücher und Hefte mit aus- wechselbaren Blättern, Leitkarten für Buchhaltung, Archive, Kon- trolle usw. und andere ähnliche Ar- tikel unterliegen der vertragsmä- ssigen Behandlung nach Positionen 847 <i>a 1 β</i> oder <i>γ</i> , je nach ihrer Art und ohne Rücksicht auf allfällig vorhandene Perforationen, Falten oder Textaufdrücke, die sie für ihren Zweck geeignet machen.		
	2. Bakelisiertes Papier unterliegt der vertragsmässigen Behandlung nach Nr. 847 <i>a 1 β</i> .		

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle	Erhöbungs- koeffi- zienten
		L. e.	
aus 848	Pappe	per q	
aus <i>b</i>	feine 2. farbig, versilbert, vergoldet oder gestrichen (peint)	40. —	0,2
849	Röhrchen, Spulen und Spindeln, aus Papier oder Pappe, für Spinnerei und Weberei	30. —	—
852	Schachteln und andere Gegenstände zur Verpackung von Waren, aus ge- wöhnlicher, weder gefärbter noch glänzender Pappe	20. —	—
853	Pappwaren, bloss gestantzt.	40. —	—
aus 854	Papier- und Pappwaren, nicht beson- ders genannt		
<i>b</i>	mit anderen Garnituren, ausgenom- men solche aus Papier oder Pappe	80. —	0,5
<i>c</i>	andere	70. —	0,3
aus 854	1. Einbände und Deckel für Geschäfts- bücher, Korrespondenzen und Re- gister, aus Pappe, auch mit Rücken und Ecken aus Gewebe oder Leder, mit oder ohne in Gold oder anders aufgedrucktem Titel, sowie deren Einzelteile aus Papier oder Pappe	100. —	—
	2. Röhrchen, ganz aus Papier oder Pappe, für elektrische Zwecke . .	70. —	—
856	Ansichtskarten		
<i>a</i>	einfarbig	100. —	—
<i>b</i>	zwei- oder mehrfarbig	180. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
		per q	
857	Etiketten, Anzeigen u. dgl., lithographiert oder mit Zeichnungen oder Verzierungen bedruckt, aus Papier oder Pappe	100. —	—
860	Zeitungen		
a	illustrierte und Modezeitungen		
	1. in italienischer Sprache		
	α. auf gestrichenem (crayé) Papier	28. —	—
	β. auf anderem Papier	12. 50	—
	2. in anderen Sprachen	frei	—
b	andere	frei	—
aus 862	Bücher, gedruckte		
a	in italienischer Sprache, in losen Bogen oder Heften, oder broschiert oder auf Bodonische Art gebunden		
b	in andern Sprachen oder mit gemischtem Text (italienisch und andere Sprachen)		
	1. in losen Bogen oder broschiert, oder auf Bodonische Art gebunden	frei	—
	2. mit Deckel aus Pappe, auch vollständig mit Papier oder Leinwand überzogen und mit Aufdruck des Titels auf der Aussen- seite des Deckels	10. —	0,2
aus c	gebunden		
	3. auf irgendwelche andere Art	20. —	—
	<i>Ad 862.</i>		
	1. Bücher, eingebunden oder uneingebunden, die mit der Post unter Streifband bis zum Gewichte von 2 kg eingeführt werden, sind zollfrei.		

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
		per q	
	2. Die gedruckten Bücher können Stiche, Photographien, Lithographien usw. als Illustrationen im Text enthalten, ohne dass dies eine Änderung in deren Klassifikation zur Folge hat.		
	3. Die Andachtsbücher und die Kalender in Buchform unterliegen der vertragsmässigen Zollbehandlung als gedruckte Bücher auch dann, wenn ihnen Bilder beigeheftet sind, die zur Verzierung und nicht zur Illustration des Textes dienen.		
	4. Die unter die Nr. 862 fallenden, gebundenen Bücher können mit Verzierungen aus unedlem Metall, auch vergoldet oder versilbert, versehen sein, ohne deshalb einem höheren Zoll zu unterliegen.		
	5. Die Futterale aus Karton, auch mit Papier überzogen, in denen gebundene Bücher enthalten sind, unterliegen der vertragsmässigen Behandlung der Bücher, denen sie als Umhüllung dienen.		
864	Andere Drucke oder Lithographien		
<i>a</i>	einfarbig	100. —	0,2
<i>b</i>	zwei- oder mehrfarbig	200. —	—
866	Spielwerke (sonerie musicali), mit oder ohne Dosen, sowie deren Einzelteile und Zubehör	50. —	—
aus 871	Harmonikas		
<i>b</i>	Mundharmonikas	80. —	—
874	Grammophone	90. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
aus 877 aus b	<p>Einzelteile von Musikinstrumenten</p> <p>Einzelteile, Werke, Fournituren und Zubehör von Grammophonen, mit Ausnahme der Platten</p> <p>1. Werke, einschliesslich der Plattenteller, Tonarme, Schalldosen und Nadeln für Schalldosen . .</p> <p>2. andere</p>	<p>per q</p> <p>45. —</p> <p>100. —</p>	<p>—</p> <p>0,5</p>
<p>Kategorie XLVI.</p> <p>Edelsteine, Silber, Platin und Arbeiten aus Edelmetallen.</p>			
aus 888 a	<p>Schmucksachen</p> <p>aus Gold oder Platin</p> <p>1. mit feinen Steinen oder Perlen .</p> <p>2. mit andern kostbaren Steinen .</p> <p>3. andere</p> <p>α. Ketten, Kettenarmbänder, Armbänder aus schmiegsamem Gewebe (Milanaise), dehbare Armbänder und Kettenschmucksachen aller Art</p> <p>β. andere</p>	<p>per kg</p> <p>360. —</p> <p>300. —</p> <p>150. —</p> <p>200. —</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>
<p>Kategorie XLVII.</p> <p>Modewaren, Fussbekleidungen und Gegenstände zum persönlichen Gebrauch, in andern Kategorien nicht inbegriffen.</p>			
888	<p>Fussbekleidungen aus Fell oder Leder (andere als Sandalen, Pantoffeln und Zoccoli)</p>		

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p>Unter diese Position fallen sowohl Fussbekleidungen, die ganz aus Fell oder Leder hergestellt sind, als auch solche mit Oberteil ganz oder teilweise aus Fell oder Leder und Sohlen aus irgendeinem andern Stoff, oder mit Oberteil aus Gewebe, auch in Verbindung mit Kautschuk, und Sohle aus Leder.</p>	per Paar	
a	<p>Stiefel</p> <p>Als Stiefel werden Fussbekleidungen mit offenen oder geschlossenen Schäften betrachtet, deren Höhe, hinten einschliesslich Absatz gemessen, über 18 cm beträgt.</p>	3. 50	—
b	<p>Herren- und Damenschuhe. . . .</p> <p>Als Herren- und Damenschuhe werden Fussbekleidungen mit offenen oder geschlossenen Schäften betrachtet, deren Höhe, hinten einschliesslich Absatz gemessen, 18 cm nicht übersteigt und deren Länge, von der Spitze bis zur äusseren Kante des Absatzes gemessen, nicht unter 23 cm beträgt.</p>	2. 50	—
c	<p>Herren- und Damenhalbschuhe . .</p> <p>Als Herren- und Damenhalbschuhe werden Fussbekleidungen ohne Schäfte betrachtet, deren Länge, von der Spitze bis zur äusseren Kante des Absatzes gemessen, nicht unter 23 cm beträgt.</p>	2. —	—
d	<p>Schuhe und Halbschuhe für Jugendliche.</p>	1. 50	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	<p>Als Schuhe und Halbschuhe für Jugendliche werden solche betrachtet, deren Länge, von der Spitze bis zur äusseren Kante des Absatzes gemessen, weniger als 23 cm, aber nicht unter 16 cm beträgt.</p>	per Paar	
e	<p>Schuhe und Halbschuhe für Kinder</p> <p>Als Schuhe und Halbschuhe für Kinder werden solche betrachtet, deren Länge, von der Spitze bis zur äusseren Kante des Absatzes gemessen, über 7 cm aber unter 16 cm beträgt. Solche, die nicht über 7 cm lang sind, werden wie Spielzeug, je nach der Art, behandelt.</p> <p><i>Ad 888.</i> Die Pappschachteln, in denen die Schuhwaren versandt werden, sind zollfrei.</p>	1. —	—
aus 896	Kämme und Haarnadeln		
aus a	<p>garniert, verziert, vergoldet oder versilbert (ausgenommen solche, die mit Edelmetall plattiert sind)</p> <p>2. aus Horn, Bein oder andern verwandten Stoffen</p> <p>3. aus Zelluloid, Ebonit, Galalith u. dgl.</p> <p>4. aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt</p>	per q	
		250. —	—
		250. —	—
		500. —	—
aus c	andere		
	2. aus Horn, Bein oder andern verwandten Stoffen	120. —	—
	3. aus Zelluloid, Ebonit, Galalith u. dgl.	150. —	—
	4. aus Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt	300. —	—

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	Kategorie XLVIII.	per q	
	Kurzwaren, Spielwaren und Bürsten.		
aus 911	Kurzwaren		
b	aus Holz	60. —	—
	<i>Ad 911 b.</i> Geschnittze oder mit Intarsien oder Verzierungen verse- hene Arbeiten aus Holz, wie z. B. die Interlakener Artikel genannten Gegenstände und ähnliche, mit oder ohne Beschläge, auch mit Baum- wollsammt oder einem andern Baum- wollgewebe ausgefüttert, unterlie- gen der vertragsmässigen Behand- lung nach dieser Position.		
aus e	1° Spritzkorken aus Zinn, Blei, Alu- minium und andern unedlen Me- tallen; Taschen-Damenfächer, me- chanische, aus Metall oder Zellu- loid	100. —	—
	2° Farbbänder für Schreibmaschinen u. dgl., auf Spulen oder in anderer Weise für den Einzelverkauf zuge- richtet, einschliesslich der unmittel- baren Umhüllungen aus Metall- folien oder Papier, der Spulen und der Schachteln aus Eisen- oder Stahleblech oder aus Pappe . . .	80. —	—
	<i>Ad aus 911.</i> Die unter Nr. aus 911 fallenden Artikel unterliegen der vertragsmässigen Behandlung nach dieser Position, ohne Rücksicht auf den Zoll, den sie entrichten müssten, wenn sie wie Arbeiten aus dem Material, aus dem sie herge- stellt sind, verzollt würden.		

Nummern des italien. Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle L. c.	Erhöhungs- koeffi- zienten
	Kategorie LI.	per q	
	Verschiedene Erzeugnisse.		
944	Drähte, Schnüre und Kabel, isoliert, für die Elektrizität, aus einem oder aus mehreren metallischen Leitern (Seele) bestehend, auf irgendwelche Weise mit Textilstoffen und Firnis, oder auch mit Guttapercha oder Kautschuk überzogen		
a	mit Leitern (Seele) aus Drähten von über $\frac{1}{2}$ mm Durchmesser . .	70. —	0,2
b	mit (Leitern) Seele aus Drähten im Durchmesser von $\frac{1}{2}$ mm oder darunter	90. —	0,2

Beilage B.**Zölle bei der Ausfuhr aus Italien.****Italienischer Ausfuhrzolltarif.**

Alle Artikel, die nach dem Generaltarif vom 9. Juni 1921 keinen Ausfuhrzöllen unterliegen, sind zollfrei. Die durch den genannten Tarif festgesetzten Ausfuhrzölle sollen während der Dauer dieses Vertrages nicht erhöht werden.

Beilage C.**Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.**

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle	
		Fr.	Rp.
		per q	
	Kategorie I.		
	Nahrungs- und Genussmittel.		
	A. Getreide und Hülsenfrüchte.		
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, nicht geschroten, nicht geschält:		
10	— andere Hülsenfrüchte	—	90
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern; Graupe, Griess, Grütze:		
12	— Reis	4.	50
22	Teigwaren	18.	—

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
	B. Früchte und Gemüse.	per q
	Obst und geniessbare Beeren:	
	— frisch:	
23	— — offen oder in Säcken	2. —
	— — in anderer Packung:	
24 a	— — — Äpfel, Birnen, Aprikosen . . .	5. —
24 b	— — — andere	10. —
30	Früchte und Beeren, eingestampft; trok- kene Wachholderbeeren; Enzianwur- zeln sowie im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Kräuter und Wur- zeln	10. —
	Weintrauben:	
	— frische:	
	— — zum Tafelgenuss:	
31 a	— — — in frankierten Poststücken bis zu 5 kg Bruttogewicht	5. —
31 b	— — — in kleinen Paketen, Kisten, Schachteln oder Körben von höchstens 5 kg Gewicht, lose oder je 4—10 zu Cageots oder Traglasten vereinigt, mit Pa- pier- oder Leinwandumhüllung, in diesen Packungen auch in ganzen Wagenladungen einge- führt	10. —
31 c	— — — in eichenen Fässchen von höch- stens 18 kg Bruttogewicht . .	10. —
31 d	— — — andere	15. —
32	— — zur Kelterung, auch eingestampft	40. —

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle	
		Fr.	Rp.
35	Kastanien, frisch oder getrocknet	per q	5.—
	Südfrüchte:		
36 a	— Zitronen		3.—
36 b	— Orangen, Mandarinen		10.—
37 b	— Feigen		10.—
	<i>Ad 37 b.</i> (Feigen, getrocknet oder leicht geröstet, zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten, siehe Nr. 57.)		
38	— Mandeln, mit oder ohne Schale		10.—
	— andere Südfrüchte:		
39 a	— — Baumnüsse und Haselnüsse, mit oder ohne Schale; Kapern und Oliven, frisch; Pinienkerne, geschält		10.—
	Gemüse:		
	— frisch:		
40 a	— — Kohl, gelbe Rüben, Esszwiebeln		3.—
	— — andere, mit Einschluss der Artischocken, Spargeln, Gurken (Cornichons), grünen Bohnen und Erbsen, Tomaten, Trüffeln:		
40 b 1	— — — Tomaten		5.—
40 b 2	— — — andere		10.—

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
	Gemüse:	per q
	— konserviert:	
	— — in Essig oder anderswie eingemacht:	
	— — — in Gefässen aller Art von mehr als 5 kg Gewicht:	
48 a	— — — — Tomatenkonserven	15.—
48 b	— — — — andere	30.—
	— — — — in Gefässen aller Art von 5 kg Gewicht und darunter:	
44 a	— — — — Tomatenkonserven	35.—
44 b	— — — — andere	40.—
C. Kolonialwaren und verwandte Produkte.		
aus 57	Feigen, getrocknet oder leicht geröstet, zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten, unter Vorbehalt der Kontrollmassnahmen	— 50
	<i>Ad aus 57.</i> Der Vertragszoll von 50 Rp. per q für getrocknete oder leicht geröstete Feigen, die zur Herstellung von Kaffeesurrogaten dienen, wird gemäss den vom Zoll festgesetzten Bedingungen auf dem Wege der Rückerstattung nach Umwandlung in Kaffeesurrogate gewährt. Bei der Einfuhr werden diese Feigen vorläufig, je nach dem Fall, zum Ansatz der Nr. 37 b oder zum nicht ermässigten Ansatz der Nr. 57 verzollt.	
71	Honig	120.—

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
		per q
	Speiseöle:	
	— in Gefässen aller Art von mehr als 10 kg Gewicht:	
72	— — Olivenöl	10. —
	— in Gefässen aller Art von 10 kg Ge- wicht und darunter:	
74	— — Olivenöl	20. —
	D. Animalische Nahrungsmittel.	
	Fleisch:	
	— konserviert:	
	— — gesalzen, geräuchert; Speck, ge- dörrt:	
77 a	— — — Schinken	75. —
77 b	— — — anderes	75. —
	Wurstwaren (Charcuterie) aller Art:	
80 a	— Salami, Salamini, Mortadella, Zam- poni und Cotechini	60. —
80 b	— andere	75. —
83	Geflügel, lebend	20. —
84	Geflügel, getötet	30. —
86	Eier	15. —
	Fische:	
	— getrocknet, gesalzen, mariniert, ge- räuchert oder anderswie zubereitet:	
aus 88	— — in Gefässen aller Art von mehr als 3 kg Gewicht: Sardinen und Thun- fische in Öl oder mariniert, Aale mariniert, Fische in Salzlake . .	2. —

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
	Fische:	per q
aus 89	— getrocknet, gesalzen, mariniert, ge- räuchert oder anderswie zubereitet: — — in Gefässen aller Art von 3 kg Ge- wicht und darunter: Sardinen und Thunfische in Öl oder mariniert, Aale mariniert, Fische in Salzlake	20. —
98 a	Butter, frisch; Tafelbutter, frisch, auch gesalzen	20. —
	Käse:	
aus 98	— Weichkäse: Gorgonzola, Stracchino, Fontina, Bel Paese	8. —
	— Hartkäse:	
99 a	— — Grana (Parmesan, Lodigiano und Reggiano)	8. —
99 b	— — anderer	20. —
	<i>Ad aus 98 und 99.</i>	
	1. Es besteht Einverständnis darüber, dass die obigen Bezeichnungen italia- nischer Spezialitäten, wie Parmesan, Reggiano usw. nicht den Produktions- ort, sondern die Art der Fabrikation angeben. Der Zoll von 8 Franken wird demnach für alle auf diese Art pro- duzierten Käse zugestanden, ohne Rück- sicht auf die Gegend, aus der sie kommen.	
	2. Falls die Schweiz irgendeinem dritten Staate für irgendwelche andere Weich- oder Hartkäsesorte oder Spezialität einen niedrigeren Zoll zugesteht als er für die unter Nrn. aus 98 und 99 a fal- lenden Käsesorten festgesetzt ist, so soll der gleiche Zoll auch auf die oben genannten italienischen Käsesorten, je nach der Art, angewandt werden.	

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
		per q
	E. Esswaren, nicht anderweit genannt.	
	Esswaren, feine:	
	— Fruchtkonserven aller Art, auch in Zucker und Alkohol, ohne Rücksicht auf die Verpackung (inbegriffen die in Zucker eingelegten oder kandierten Früchte):	
101 a	— — Schalen von Südfrüchten (von Orangen, Zitronen, Mandarinen, Bergamotten etc.), in Zucker eingelegt oder kandiert	40. —
101 b	— — andere	55. —
102	— Zuckerwaren und Zuckerbäckerwaren	80. —
	G. Getränke.	
	Wein und Weinmost:	
	— in Fässern:	
117 a	— — Naturwein, bis und mit 13,0° Alkoholgehalt; Weinmost	24. —
117 b	— — Naturwein, von 13,1° Alkoholgehalt und darüber:	
	— — — rot	30. —
	— — — weiss	33. —
	<i>Ad 117 a und b. Rotweine in zwei Liter oder mehr haltenden gewöhnlichen Fiaschi werden wie Rotweine in Fässern behandelt.</i>	

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
	Wein und Weinmost:	per q
	— in Fässern:	
117 c	— — Weinspezialitäten und Süssweine, von 13,1° Alkoholgehalt und dar- über:	
	— — — Marsala, Vernaccia, Vino Santo, Aleatico	30. —
	— — — Malvasia	30. —
	— — — Moscato	30. —
	— in Flaschen etc.:	
	— — Naturwein:	
119 a	— — — Marsala, Vernaccia, Vino Santo, Aleatico, Malvasia und Moscato, unter den Spezialitäten der Nr. 117 c erwähnt	35. —
119 b	— — — anderer	50. —
	<i>Ad 117 und 119.</i>	
	1. Naturweine, auch wenn sie einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesamter Alkoholgehalt 15 Volumgrade nicht übersteigt, sowie die Marsala, Vernaccia, Vino Santo, Aleatico, Malvasia und Moscato genannten Weinspezialitäten von höchstens 18 Volumgráden Alkohol entrichten nur die Zölle nach Nr. 117 (in Fässern) oder nach Nr. 119 (in Flaschen etc.).	
	Naturweine mit einem 15 Grade übersteigenden Alkoholgehalt und die Marsala, Vernaccia, Vino Santo, Aleatico, Malvasia und Moscato genannten Weinspezialitäten von mehr als 18 Graden Alkohol unterliegen ausser dem	

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Bp.
	<p>Zoll nach Nr. 117 (in Fässern) oder nach Nr. 119 (in Flaschen etc.) für jeden obige Gehaltsgrenzen übersteigenden Grad der gesetzlichen Monopolgebühr.</p> <p>2. Falls die Schweiz einem dritten Staate für die Behandlung irgendeiner Weinspezialität weitere Vergünstigungen einräumen sollte, werden diese Vergünstigungen sofort in gleichem Masse auch auf die italienischen Weinspezialitäten Marsala, Vernaccia, Vino Santo, Aleatico, Malvasia und Moscato ausgedehnt werden.</p> <p>3. Für die in die Schweiz eingeführten Naturweine italienischen Ursprungs werden die schweizerischen Behörden die in guter und gehöriger Form auf Grund einer Analyse ausgestellten Zeugnisse der offiziellen italienischen Anstalten, deren Verzeichnis von den beiden Ländern aufzustellen ist, anerkennen. Diese Bestimmung beschränkt jedoch in keiner Weise das Recht der Schweiz, ihrerseits eine Verifikation der Analyse der importierten Weine vorzunehmen.</p> <p>4. Die Regierungen der beiden Staaten werden sich über die Ernennung einer Kommission von Sachverständigen beider Länder verständigen, welche die Bedingungen, die die in die Schweiz eingeführten italienischen Weine hinsichtlich ihrer Qualität und Beschaffenheit erfüllen sollen, sowie die Massnahmen zur Sicherung der Identität der von Analysezeugnissen begleiteten Weine festzusetzen haben.</p>	<p>per q</p>

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
	Wermut in Fässern, Flaschen oder Krügen:	per q
129 a	— bis und mit 18° Alkohol	30. —
	<i>Ad 129 a.</i>	
	1. Wermut in Fässern, Flaschen oder Krügen bis und mit 18° Alkoholgehalt unterliegt nicht der Monopolgebühr auf Alkohol.	
	2. Die Bestimmungen der Ziffern 3 und 4 der Anmerkung Ad 117 und 119 finden auch Anwendung auf Wermut der Nr. 129 a.	
	Kategorie II.	
	Tiere und tierische Stoffe; Düngstoffe und animalische Abfälle.	
	A. Tiere.	
	Schweine:	per Stück
143	— über 60 kg Gewicht	50. —
	— bis und mit 60 kg Gewicht:	
144 a	— — zum Schlachten	40. —
	B. Tierische Stoffe und verwandte Produkte, nicht anderweit genannt.	
		per q
158	Korallen, verarbeitet, ungefasst	40. —
160	Waschschwämme	35. —

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
	Kategorie III.	per q
	Häute und Felle, Leder, Lederwaren, Schuhwaren.	
	Häute und Felle:	
	— roh, gesalzen oder ungesalzen, ge- trocknet:	
172	— — Häute	— 20
173	— — Felle	— 50
	Leder:	
177	— Bodenleder aller Art, mit Einschluss von Kopf- und Bauchleder	50. —
	Schuhe und Pantoffeln:	
	— aus braunem oder gewichstem Rinds- und Kuhleder, Wildleder, Croûte:	
193	— — ungefütert	130. —
194	— — gefüttert	180. —
195	— mit Kalb-, Ross-, Chevreau-, Ziegen-, Schaf- und Phantasieoberleder, mit und ohne Futter	240. —
202	Handschuhe, lederne	550. —
	Kategorie IV.	
	Sämereien; Pflanzen; vegetabilische Futtermittel und Abfälle.	
	Sämereien:	
203	— Gras- und Kleesaat	— 50
204	— Ölsamen, Ölfrüchte, Walnusskerne . .	— 10
205	— nicht anderweit genannt	— 50

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle	
		Fr.	Rp.
		per q	
206	Blumenzwiebeln und Pflanzenknollen . .	50.	—
207	Blumèn, geschnitten, frisch, Zweige, Immergrün etc., auch zu Sträussen, Kränzen u. dgl. gebunden	25.	—
	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen:		
	— in Kübeln oder Töpfen:		
208 a	— — Phönix-, Kentia-, Kokos-, Areka-, Sago- (Cycas-), Zwerg- (Chamærops-), Pandaneen und andere Palmen; Heidekraut (bruyères) und Ericaceen	5.	—
208 b	— — andere	10.	—
	— nicht in Kübeln oder Töpfen:		
209	— — ohne Wurzelballen	10.	—
210	— — mit Wurzelballen	6.	—
aus 211a	Laub, Schilf, Spreu	—.	20
212	Heu	—.	20
213	Ölkuchen und Ölkuchenmehl; Johannisbrot	—.	20
216 a	Futtermehle, denaturiert	—.	30
218	Trauben- und Obsttrester (Treber); Weinhefe, flüssig	10.	—
220	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frisch, sofern sie nicht unter vorstehende Positionen des allgemeinen Tarifes oder unter Kategorie I desselben, Nahrungs- und Genussmittel, fallen	—.	20

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
	Kategorie V.	per q
	Holz.	
	Korkholz:	
227	— roh oder in Platten	— 50
	— verarbeitet:	
228 a	— — Stöpsel	45. —
228 c	— — anderes, wie Sohlen etc.	45. —
253	Rechenmacherwaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, auch mit Metallbeschlägen	35. —
	Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile (mit Ausnahme der Korbmöbel sowie der unter Nr. 264 b hiernach genannten Sitzmöbel aus gebogenem Buchenholz), massiv oder furniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holze:	
	— geschnitzt, gestochen, eingelegt, mit Mosaik etc.:	
263	— — roh	90. —
264 a	— — andere	100. —
	Fertige Holzwaren aller Art, im allge- meinen Tarif nicht anderweit genannt:	
270	— — roh	40. —
271	— — andere	50. —
	Kategorie VI.	
	Papier und graphische Erzeugnisse.	
	B. Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen.	
	1. Ohne nachträgliche Bearbeitung.	
aus 299	Zigarettenpapier in ganzen Bogen oder in Rollen von 25 cm Breite oder darüber .	25. —

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle	
		Fr.	Rp.
		per q	
	D. Bücher, Zeitschriften, Bilder (Buch- und Kunstverlagsartikel).		
921	Bücher, gedruckte	5.	—
923	Musikalien	5.	—
	Kategorie VII.		
	Spinn- und Flechtstoffe; Konfektion.		
	B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie etc.		
	Flachs (Leinen), Hanf, Jute, Ramie (Ra- meh, Nesselhanf, Chinagras), Manila- hanf und andere ähnliche Spinnstoffe sowie deren Abfälle: roh, geröstet, ge- brochen oder gehechelt, gekämmt, ge- bleicht, gefärbt etc.:		
aus 396 a	— Hanf	1.	—
aus 396 d	— Hanfwerg	—.	50
	Garne aus den unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen:		
	— roh:		
	— — einfach:		
	— — — aus Leinen, Hanf, Ramie:		
	— — — — bis und mit Nr. 5 englisch:		
397 a	— — — — — aus Hanf	12.	—
aus 398 a	— — — — Leinengarn über Nr. 5 bis und mit Nr. 24 englisch; Hanfgarn über Nr. 5 eng- lisch	25.	—
	Seilerarbeiten:		
423	— Stricke, Taue	35.	—

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
	C. Seide.	per q
432	Seidencocons	1.—
434	Seidenabfälle (Struse, Strazze, Stumpen etc.); defekte Cocons	—, 50
435	Peignée	1.—
	Seide und Florettseide (Schappe) zum Weben:	
	— roh:	
	— — ungezwirnt:	
436	— — — Grège	2.—
437	— — — Florettseide	2.—
	— — — gezwirnt:	
438 a	— — — Organsin	2.—
438 b	— — — Trame	50.—
439	— — — Florettseide	10.—
	— gefärbt:	
442	— — Resten- und Ausschusseide (Or- gansin und Trame)	5.—
	Seide und Florettseide (Cordonnets), zum Nähen, Sticken, Posamentieren:	
	— roh:	
443 a	— — reale Seide	200.—
443 b	— — Florettseide	10.—
	Kunstseide, nicht für den Detailverkauf hergerichtet:	
446 a	— roh, nicht künstlich gefärbt	2.—
446 b	— andere	50.—

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
		per q
	Waren aus Seide, Florettseide, Kunstseide:	
	— am Stück:	
447 b	— — andere	300. —
	Decken (Bett- und Tischdecken etc.) aus Seide, Florettseide, Kunstseide, abgepasst:	
	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloss geknüpften Gewebefransen:	
453 a	— — aus Pettenuzzo, mit baumwollener Kette	80. —
D. Wolle.		
	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
474	— im Gewichte von mehr als 300 Gramm per m ²	190. —
	Decken (Bett- und Tischdecken etc.) abgepasst:	
479	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloss geknüpften Gewebefransen	210. —
	Filzwaren ohne Näharbeit:	
490	— Haarfilzstumpen	100. —
491	— Wollfilzstumpen	60. —

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
		per q
	F. Stroh, Rohr, Bast, Flechtweiden, Holzspäne u. dgl.	
	Stroh, sortiertes, Rohr, Bast, Flechtweiden, Holzspäne, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Sorgho, Spartogras (Alfa), Kokosfaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar etc.:	
	— roh:	
502 a	— — Stroh, sortiertes, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Sorgho, Spartogras, Kokosfaser, Palmblätter etc.	— 50
aus 502 b	— — Rohr (rotin, roseaux), Holzspäne .	— 50
502 d	— — Flechtweiden	4.—
	— gebleicht, gefärbt, lackiert, bronziert, geschält, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen:	
503 a	— — Stroh, sortiertes, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Sorgho, Spartogras, Kokosfaser, Palmblätter etc.	1. 50
503 b	— — Rohr, Holzspäne	1. 50
	Besen:	
505 a	— aus Saggina (Sorgho, sorghum saccharatum), mit oder ohne Stiel.	5.—
	Geflechte (Tressen):	
508 a	— rohe	1.—
508 b	— andere	5.—

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
		per q
	G. Kautschuk und Guttapercha.	
	Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt:	
	— ohne Gewebe- oder Metalleinlage:	
517	— — Bänder, Streifen, Platten, Puffer, Formartikel, Schnüre, Kugeln, Stäbe u. dgl.	5. —
518	— — Schläuche, Röhren	10. —
	— mit Gewebe- oder Metalleinlage:	
522	— — Schläuche, Röhren	20. —
527	Elastische Gewebe aller Art aus Kaut- schuk, in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide etc.	80. —
529	Nicht anderweit genannte Kautschuk- und Guttaperchawaren	60. —
	H. Konfektionswaren.	
	Hüte, ungarniert:	
563	— aus Stroh, Rohr, Bast etc.	350. —
564	— aus Haarfilz	450. —
565	— aus Wollfilz	350. —
	Hüte ganz oder teilweise garniert:	
567	— aus Stroh, Rohr, Bast etc.	420. —
568	— aus Haarfilz	520. —
569	— aus Wollfilz	420. —

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp
	Kategorie VIII. Mineralische Stoffe.	per q
	Hausteine und Quader, roh, bossiert oder gesägt:	
	— harte:	
591 a	— — kristallinische Marmore, Syenit, Porphy und Granit, polierbar, einschliesslich des Simplongranits	— 30
	— — andere:	
591 b 1	— — — Kalksteine von Rezzato (Marmore von Botticino und von Mazzano), Kalksteine von Verona (Marmore von Verona) . .	— 30
591 b 2	— — — andere	— 50
	Platten, roh, gespalten, gesägt, inbegriffen solche aus Marmor und Granit, in der Dicke von:	
592	— 4 cm bis und mit 15 cm	1. 50
593	— weniger als 4 cm	2. —
	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:	
	— nicht profiliert:	
594	— — ungeschliffen	4. —
	— profiliert:	
	— — ungeschliffen:	
596 a	— — — aus weichen oder halbhartem Steinen, deren Gewicht 2000 kg per Kubikmeter nicht erreicht	6. —
596 b	— — — andere	10. —
	— — geschliffen oder poliert:	
597 a	— — — aus weichen oder halbhartem Steinen, deren Gewicht 2000 kg per Kubikmeter nicht erreicht	10. —

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
		per q
	Steinhauer- und Steindrechslerarbeiten:	
	— profiliert:	
	— — geschliffen oder poliert:	
597 b	— — — andere	14. —
598	— — ornamentiert	20. —
	Bildhauerarbeiten:	
599	— Statuenkörper, vorgearbeitet	5. —
600	— andere	20. —
601	Abgüsse und Formerarbeiten aus Gips, Schwefel, Steinpappe, Papiermaché, Zement etc., soweit sie nicht unter Nr. 1145 fallen	15. —
604	Wetzsteine	1. —
609	Töpferton, Lehm; Huppererde; Infuso- rienerde; Kaolin und nicht anderweit genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	— 03
611	Gips, gebrannt oder gemahlen	1. 20
	Kalk, fetter:	
612	— in Stücken	1. 20
613	— gemahlen	1. 20
614	Kalk, hydraulischer; Trass	1. 20
	Zement:	
619	— Portlandzement	2. —
	Zementarbeiten (Formerarbeiten aus- genommen, s. Nr. 601), wie: Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren etc.:	
622	— ornamentiert, gefärbt, gemustert, ge- schliffen	3. —

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
		per q
aus 634	Asbest, Mika und Fabrikate daraus: — Asbest in Tafeln, Ausschnitten oder Rahmen, auch in Verbindung mit Ge- weben, Metall etc.	5.—
635 b	— Gewebe, Geflechte, Schnüre, Seile, Röhren, Bobinen etc., auch in Verbind- ung mit unedeln Metallen, Kautschuk oder andern Materialien: — — andere	30.—
Kategorie IX.		
Ton, Steinzeug; Töpferwaren.		
A. Ton.		
	Dachziegel:	
	— roh oder engobiert:	
647	— — Falzziegel	2.—
648	— — andere	2.—
	Backsteine:	
	— roh oder engobiert:	
651	— — ungelocht oder quergelocht . . .	1.—
	— — längselocht:	
652	— — — von 30 cm Länge und darunter	1. 80
653	— — — andere; Hourdis	1. 80
654	— glatt (Verblendsteine), auch aus zweier- lei Masse: naturfarbig (sogenannte Furniersteine)	2.—
	Platten und Fliesen:	
	— einfarbig, glatt oder gerippt:	
656	— — roh oder engobiert; Pflastersteine (Klinker)	3.—

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
660	Backsteine, Röhren, Platten etc.: feuerfest und säurefest	per q 2. 50
663	Architektonische Verzierungen; Terrakotten für Architektur und Gärten . .	8. —
664	Kunstgebilde aus Terrakotta, auch roh, wie Statuen, Tierfiguren, Vasen, Urnen etc.	25. —
B. Steinzeug.		
Platten und Fliesen:		
669	— roh (naturfarbig), aus einerlei Masse und von einerlei Farbe	3. —
Kategorie X.		
Glas.		
Hohlglas der unter Nr. 691 bis 693 erwähnten Gattung:		
696	— in grobem Holz-, Schilf- oder Strohflecht	12. —
699	Glasflüsse, Email, Glasperlen <i>Ad 699.</i> Die Glasperlen (conterie di Venezia) fallen unter diese Position, auch wenn sie zur Erleichterung der Verpackung und des Transports auf Gespinstfäden gereiht sind.	20. —
Kategorie XI.		
Metalle.		
B. Kupfer.		
Kabel aller Art:		
— Kabel aller Art und Draht:		
— — Aderisolation mit Kautschuk, Gutapercha oder Papier, nicht umspinnen, nicht umflochten:		
825	— — — Kabel mit Bleimantel	30. —
826	— — — Kabel mit Bleimantel und Eisenarmatur	30. —

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
		per q
	Kabel aller Art:	
	— Kabel aller Art und Draht:	
	— — Aderisolation mit Kautschuk, Gut- tapercha oder Papier, mit Garn oder Seide umspinnen oder um- flochten:	
827	— — — Kabel ohne Bleimantel	40. —
828	— — — Kabel mit Bleimantel	30. —
	H. Edle Metalle.	
868	Gekrätz, Asche und Schlacken von Edel- metallen	1. —
	I. Erze und Metalle, nicht anderweit genannt.	
877	Quecksilber	5. —
	Kategorie XII.	
	Maschinen, mechanische Geräte und Fahrzeuge.	
	B. Fahrzeuge.	
	Fuhrwerke zum Personen- oder Güter- transport; im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
	— mit mechanischem Motor:	
	— — Automobile, einschliesslich der Elektromobile:	
	— — — Wagen ganz oder teilweise kar- rossiert, sowie andere Chassis als die unter Nr. 914 a/b ge- nannten:	
914 c	— — — — Personenwagen, karrossiert, im Eigengewicht von weni- ger als 2200 kg	90. —
914 d	— — — — andere	150. —

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
	<p>Kategorie XIII.</p> <p>Uhren; Instrumente und Apparate.</p> <p>B. Instrumente und Apparate.</p> <p>Musikinstrumente, auch zerlegt:</p> <p>— andere</p>	per q
961 a	— — Gitarren, Mandolinen und Oka- rinen	70.—
961 b	— — andere	100.—
	<p><i>Ad 961 b.</i> Die Handharmonikas (ar- moniche a mantice) fallen unter diese Position.</p> <p>Kategorie XIV.</p> <p>Drogen, Chemikalien, Farbwaren und verwandte Produkte.</p> <p>A. Apotheker- und Drogeriewaren, Parfümerien.</p> <p>Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, wie: Beeren, Blätter, Blüten, Früchte, Fruchtschalen, Hölzer, Kräuter, Rin- den, Samen, Wurzeln etc., im allgemei- nen Tarif nicht anderweit genannt und nicht unter die Abteilung B fallend:</p>	
966	— ganz, in unverarbeitetem Zustande .	1. 50
967	— zerkleinert oder sonstwie mechanisch verarbeitet	15.—
970	Süssholzsaft, auch parfümiert	15.—

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
		per q
	Organische und anorganische chemisch-pharmazeutische Präparate, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt und nicht unter die Abteilung B fallend:	
974 a	— Rizinusöl, farblos, gereinigt	10.—
978	Natürliches und künstliches Mineralwasser	4.—
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.	
	Rohstoffe:	
987	— Zitronensaft	— 30
998	— Schwefel in Stücken, Blöcken, Stangen und Pulver	— 20
994	— Schwefelblüten	— 30
998	— Weinstein, ungereinigt	1.—
	<i>Ad 998.</i> Weinsteinsaurer Kalk, roh, fällt unter diese Position.	
	Anorganische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate:	
aus 1008	— Borsäure	2.—
1012	— Chlorkalk	3.—
1024	— Natron, borsaures (Borax)	— 50
1036	— Schwefelsäure; schweflige Säure in wässriger Lösung	1.—
1037	— Schwefelsäurechlorhydrin (Chlorsulfonsäure); rauchende Schwefelsäure (oleum vitrioli fumans)	1.—
1044	— Kupfervitriol und sog. Fungivore . .	8.—

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
aus 1048	— Anorganische zubereitete Hilfsstoffe zu gewerblichem Gebrauch, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt: Calciumcitrat.	per q 1. —
1050	Organische zubereitete Hilfsstoffe und Fabrikate: — Zitronensäure; Weinsteinsäure (Weinsteinsäure)	3. —
aus 1052	— Ätherische Öle aus Früchten der Citrusgattung (agrumi), wie Zitronen, Orangen, Mandarinen und Bergamotten . .	10. —
1055 a	— Gerbstoffextrakte, flüssig und fest: — — Kastanienholzextrakt	5. —
1055 b	— — andere	— 90
aus 1058	— Kali: — saures weinsteinsaures (gereinigter Weinstein, cremor tartari) . .	4. —
1086	Sprengstoffe und Zündwaren: — Streichkerzchen	100. —
C. Farbwaren.		
1090	Erdfarben: — verarbeitet: gemahlen, geschlemmt, gepulvert etc., wie: Kreide, Ocker, Schwerspat etc.	— 50
1093	Vegetabilische Farben: — Farb-Beeren, -Blätter, -Flechten, -Früchte, -Kräuter, -Rinden, -Wurzeln etc.: — — unverarbeitet, unzerkleinert . .	— 90
1094	— — verarbeitet: geschnitten, gemahlen, gerspelt, gepulvert etc.	1. —

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
		per q
	Vegetabilische Farben:	
1095	— Blauholzextrakt und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Farb- stoffextrakte in fester oder flüssiger Form; Garanzine	5.—
	D. Technische Fette, Öle und Wachs- arten; Mineral-, Teer- und Harzöle; Seifen.	
	Flüssige Fette und Öle aller Art, zu gewerb- lichem Gebrauch, unverarbeitet:	
	— Pflanzenöle:	
1116	— — Olivenöl, denaturiert; Mandelöl; Olein	1.—
1117	— — Rizinusöl	1.—
	Feste Fette zu gewerblichem Gebrauch, unverarbeitet:	
	— Tierwachs:	
	— — Bienenwachs:	
1123	— — — roh	2.—
	Öle, Fette und Wachsarten, verarbeitet:	
	— Wachsarbeiten:	
aus 1136	— — Stearin-, Paraffin- und Talgkerzen, im allgemeinen Tarif nicht ander- weit genannt	30.—
1137	— — andere Wachsarbeiten aller Art . .	40.—

Nummern des schweizerischen Tarifs	Benennung der Waren	Einfuhrzölle Fr. Rp.
	Kategorie XV.	per q
	Nicht anderweit genannte Waren.	
	Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt:	
aus 1144	— aus Achat, Alabaster, Meerschaum, Bergkristall, Bernstein, Elfenbein, Jett, Lava, Schildpatt, Perlmutter: echt; ferner alle mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen u. dgl. ausgestatteten Kurzwaren:	
a	— — aus Alabaster	300. —
b	— — aus Perlmutter, Lava, Schildpatt	400. —
1145	— andere aller Art; Merceriewaren, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt	120. —
1146	Falsche Bijouterie, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen	400. —

Beilage D.

**Zölle bei der Ausfuhr aus der Schweiz.
Schweizerischer Ausfuhrzolltarif.**

Nummer des schweizerischen Tarifs	Benennung der Ware	Ausfuhrzoll Fr. Rp.
aus 2 a	Eisen, altes	per q 1. 20

Beilage E.**Legitimationskarte für Handelsreisende.**

(Formular.)

Es wird bescheinigt, dass der Inhaber dieser Karte für das Haus

Legitimationskarte

für

Handelsreisende

für das Jahr

Nr. der

(Wappen)

19.....

Karte

gültig

in der Schweiz und in Italien.**Inhaber:**

(Geschlechts- und Taufname)

(Ortsname), den 19.....

(Siegel)

(Behörde, die die Karte ausstellt)

Unterschrift:

.....
die Häuser

1. in

2. in

3. in

reist und dass

dieses Haus die gesetzlichen
diese HäuserAbgaben entrichtet.
entrichten.**Signalement des Inhabers:**

Alter:

Gestalt:

Haare:

Besondere Kennzeichen:

.....
Unterschrift des Inhabers:

.....

Beilage F.**Zusatzbestimmungen.**

Ad Artikel 2.

Es besteht Einverständnis darüber, dass zum Zwecke, den in Art. 2, Abs. 1, des heute abgeschlossenen Handelsvertrages niedergelegten Grundsatz baldigst vollständig zu verwirklichen, die vertragschliessenden Teile Einfuhr- oder Ausfuhrverbote oder -Beschränkungen nur soweit aufrechterhalten oder erlassen werden, als dies unbedingt notwendig sein sollte und nur für so lange, als die besondern Umstände, die ihnen zugrunde liegen, andauern.

Ad Artikel 3.

Die vertragschliessenden Teile behalten sich gegenseitig das Recht vor, die Einfuhr- und Ausfuhrzölle in Gold zu erheben; sie sichern sich aber in dieser Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu. Wenn jedoch der eine oder der andere der vertragschliessenden Teile die Zahlung in Gold verlangt, so können diese Zölle in Papiergeld des betreffenden Landes mit einem Aufgeld, das der allfälligen Entwertung des genannten Geldes entspricht, entrichtet werden.

Ad Artikel 15.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die italienischen Zollämter in Chiasso-Stazione, Ponte-Chiasso, Luino und Domodossola und die entsprechenden schweizerischen Zollämter in Chiasso-Stazione, Chiasso-Strada, Luino und Brig mit den erforderlichen Befugnissen ausgerüstet werden sollen, um die Zollabfertigung aller Arten von Waren und in allen Verkehrsarten vorzunehmen, sowie um alle Bestimmungen fiskalischer Natur betreffend die zollamtlichen Einrichtungen auszuführen. Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen des Übereinkommens vom 24. März 1906 betreffend den Zolldienst auf der Simplonlinie zwischen Brig und Domodossola.

Es ist auch dafür zu sorgen, dass alle Bestimmungen sanitärer Natur und die Polizeivorschriften in den genannten Zollämtern durch die zuständigen Organe ausgeführt werden können.

Man ist ferner darüber einverstanden, dass die Zollämter eines jeden der vertragschliessenden Teile dem Publikum des andern Teiles jede Auskunft geben sollen, die von ihnen über die Klassifikation dieses oder jenes besondern Gegenstandes verlangt werden könnte.

Ad Artikel 23.

Über die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichtes wird folgendes vereinbart:

1. Das Gericht besteht aus drei Mitgliedern. Jeder der beiden Teile hat innerhalb vierzehn Tagen nach der Notifikation des Schiedsgerichtsbegehrens einen der Richter zu ernennen.

Diese beiden Schiedsrichter wählen den Obmann, der weder Angehöriger eines der beiden Staaten sein noch auf deren Gebiet wohnen darf. Wenn sie sich über dessen Wahl nicht innerhalb acht Tagen einigen können, so ist seine Ernennung unverzüglich dem Präsidenten des Verwaltungsrates des ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag anzuvertrauen.

Der Obmann ist Vorsteher des Gerichts; dieses wird seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit treffen.

2. Für den ersten Schiedsgerichtsfall soll das Schiedsgericht im Gebiete desjenigen Teils Sitzung halten, der sich zu verteidigen hat, für den zweiten Fall im Gebiete des andern Teils, und so weiter abwechselnd im einen und andern Staatsgebiete, in einer Stadt, die jeweils der betreffende Teil zu bezeichnen hat. Dieser hat für die Lokalitäten zu sorgen, sowie das für die Arbeiten des Schiedsgerichts erforderliche Bureau- und Dienstpersonal zu stellen.

3. Die vertragschliessenden Teile werden sich in jedem einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. Mangels einer solchen Verständigung soll das Verfahren vom Gerichte selbst bestimmt werden. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn von keinem der Teile hiergegen Einwendungen erhoben werden; in diesem Falle finden die Bestimmungen von Ziffer 2 hiervor nur insoweit Anwendung, als es die Umstände erfordern.

4. Für die Vorladung und die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden eines jeden der vertragschliessenden Teile, auf ein an die betreffende Regierung zu richtendes Begehren des Schiedsgerichtes hin, ihren Beistand in gleicher Weise leisten wie bei Inanspruchnahme durch die Zivilgerichte des Landes.



Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien. (Übersetzung nach dem französischen Originaltext.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.01.1923
Date	
Data	
Seite	293-418
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 614

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.